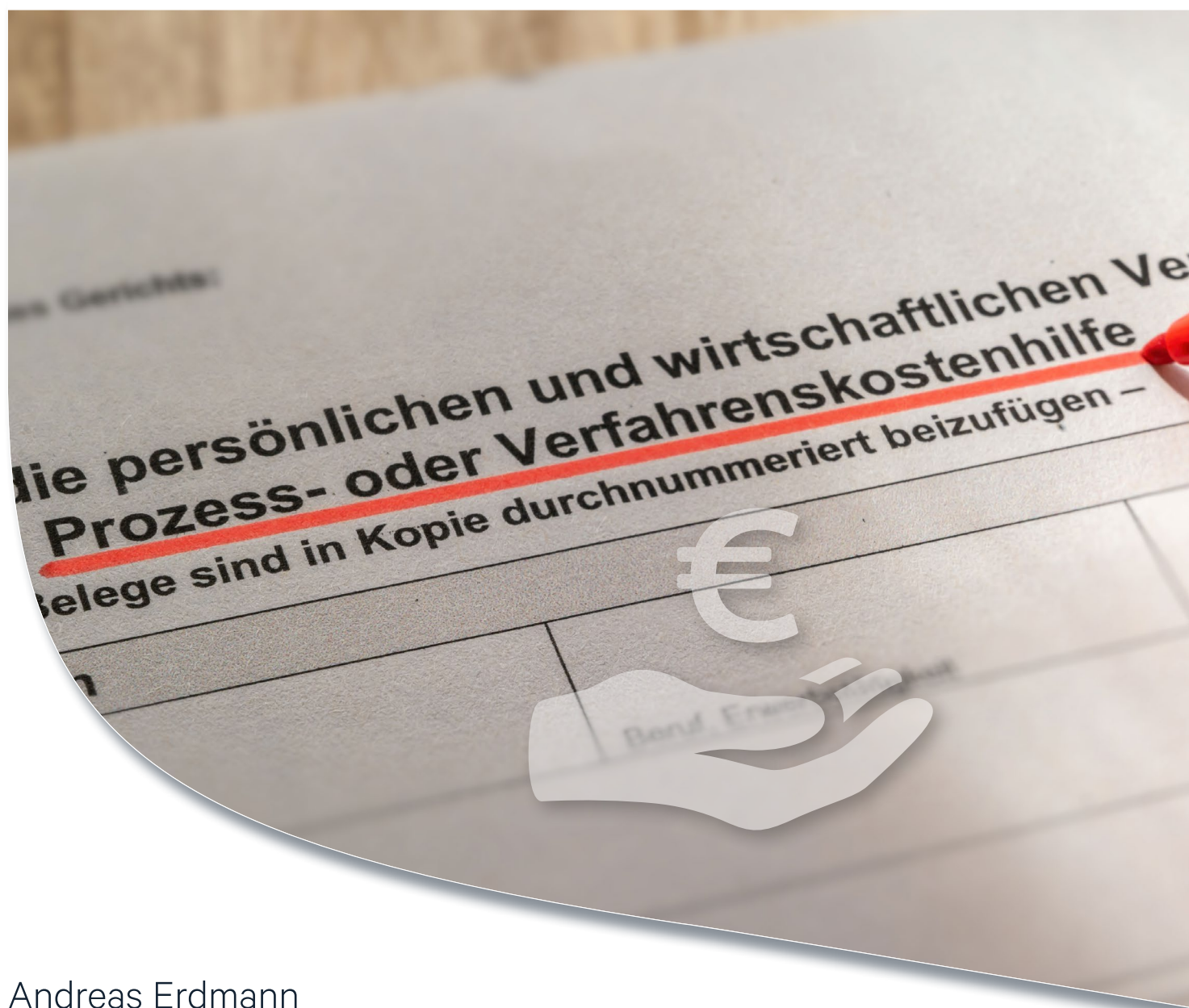


GRATIS

Fachinfo-Broschüre



**ffi** Verlag  
Freie Fachinformationen



Andreas Erdmann

# Leitfaden Prozesskostenhilfe

Prozess- und Verfahrenskostenhilfe  
praxisnah erklärt

2. Auflage

Partnerunternehmen



ARBER  
SEMINARE  
Anwaltsfortbildung

# Inhalt

|                                                                |           |
|----------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>1. Materielles Recht</b>                                    | <b>3</b>  |
| 1.1 Subjektive Voraussetzungen                                 | 3         |
| 1.2 Objektive Voraussetzungen                                  | 28        |
| <b>2. Verfahrensrecht</b>                                      | <b>29</b> |
| 2.1 Antrag auf Prozesskostenhilfe                              | 29        |
| 2.2 Zuständigkeit                                              | 30        |
| 2.3 Glaubhaftmachung der Angaben                               | 31        |
| 2.4 Exkurs: Einkommensermittlung bei Selbstständigen           | 33        |
| 2.5 Umfang der Bewilligung nach § 119 ZPO                      | 35        |
| 2.6 Zeitpunkt der Wirkung der Bewilligung                      | 35        |
| 2.7 Beiordnung eines Rechtsanwalts/einer Rechtsanwältin        | 36        |
| 2.8 Wirkung der PKH nach § 122 ZPO                             | 36        |
| 2.9 PKH mit Zahlungsanordnung nach § 120 ZPO                   | 39        |
| 2.10 Berechnung der Rechtsanwaltsgebühren                      | 41        |
| 2.11 PKH-Überprüfung nach § 120a ZPO                           | 41        |
| 2.12 Abänderung der PKH-Bewilligung nach § 120a ZPO            | 44        |
| 2.13 Aufhebung der PKH nach § 124 ZPO                          | 45        |
| 2.14 Tod der Partei                                            | 48        |
| 2.15 Rechtsmittel nach §§ 127, 569 ZPO                         | 48        |
| 2.16 Besonderheiten VKH gem. FamFG                             | 49        |
| 2.17 PKH und Insolvenz                                         | 50        |
| 2.18 PKH und Kostenfestsetzung/-ausgleichung                   | 50        |
| 2.19 Festsetzung bei Streitgenossen                            | 51        |
| 2.20 Kostenfestsetzung bei Entstehung eines Übergangsanspruchs | 52        |
| <b>Quellen</b>                                                 | <b>54</b> |

## Leitfaden Prozesskostenhilfe

Prozess- und Verfahrenskostenhilfe  
praxisnah erklärt

2. Auflage



Dipl.-Rpfl. (FH) **Andreas Erdmann** ist seit 2004 Rechtspfleger im Land Brandenburg. Außerdem ist er gefragter Dozent zum Prozess- und Verfahrenskostenhilferecht und hat einen eigenen PKH-Rechner entwickelt, der auf [pkh-vkh.de](http://pkh-vkh.de) zur Verfügung steht.

### Impressum

Copyright 2024 by  
Freie Fachinformationen GmbH  
Leyboldstr. 12  
50354 Hürth  
Anregungen und Kritik zu diesem Werk senden  
Sie bitte an [info@ffi-verlag.de](mailto:info@ffi-verlag.de).  
Autor und Verlag freuen sich auf Ihre  
Rückmeldung.

### Haftungsausschluss

Die hier enthaltenen Informationen wurden sorgfältig recherchiert und geprüft. Für die Richtigkeit der Angaben sowie die Befolgung von Ratschlägen und Empfehlungen kann der Verlag dennoch keine Haftung übernehmen.

ISBN: 978-3-96225-124-6

Alle Rechte vorbehalten. Abdruck, Nachdruck, datentechnische Vervielfältigung und Wiedergabe (auch auszugsweise) oder Veränderung über den vertragsgemäßen Gebrauch hinaus bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Verlages.

### Satz

Helmut Rohde, Euskirchen

### Bildquellennachweis

Cover: © Adobe Stock - Ralf Geithe  
© Adobe Stock - micromaniac86

# Leitfaden Prozesskostenhilfe

## Prozess- und Verfahrenskostenhilfe praxisnah erklärt

### 1. Materielles Recht

Die Voraussetzungen zur Bewilligung von Prozesskostenhilfe sind nach § 114 ZPO, dass

1. die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufgebracht werden können,
2. die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und
3. nicht mutwillig erscheint.

Punkt 1 fällt unter die subjektiven Voraussetzungen, Punkt 2 und 3 unter die objektiven Voraussetzungen.

#### 1.1 Subjektive Voraussetzungen

Die einschlägige Vorschrift ist hier § 115 ZPO zum Einsatz von Einkommen und Vermögen.

Für die Prüfung der subjektiven, also wirtschaftlichen, Voraussetzungen sind drei Fragen zu stellen:

1. Ist Vermögen vorhanden?
2. Besteht ein Anspruch gegen Dritte (z. B. auf Prozesskostenvorschuss)?
3. Wie hoch ist ggf. das Einkommen?

Jede der Fragen führt zu unterschiedlichen Schlussfolgerungen und Entscheidungen:

- Zu 1.: Das Vorhandensein von einzusetzendem **Vermögen** kann nur die Ablehnung der Bewilligung von Prozesskostenhilfe oder die Bewilligung mit Anordnung einer **Einmalzahlung** aus dem Vermögen zur Folge haben.
- Zu 2.: Die Prüfung hinsichtlich der Prozesskostenvorschusspflicht eines Unterhaltsverpflichteten der PKH-Partei führt ggf. zur Bewilligung mit Anordnung einer Ratenzahlung gegenüber der PKH-Partei.
- Zu 3.: Ein für die Prozessführung einzusetzendes **Einkommen** kann ebenfalls nur eine Ablehnung der Bewilligung von Prozesskostenhilfe oder aber die Bewilligung mit Anordnung einer **Ratenzahlung** auslösen.

Die gleichzeitige Anordnung von Ratenzahlung aus dem Einkommen und Einmalzahlung aus dem Vermögen ist bei Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen zulässig.

### Einsatz von Vermögen

Der Vermögensbegriff<sup>1</sup> wird im Gesetz nicht gesondert definiert, sondern vorausgesetzt. In Abgrenzung zum Einkommen sind darunter „alle Gelder, Forderungen, Rechte und sonstige verwertbare bewegliche und unbeweglichen Gegenstände zu verstehen, die nicht dazu bestimmt sind, den laufenden Unterhalt zu decken<sup>2</sup>“. Nicht verbrauchtes Einkommen wird mit Ablauf des entsprechenden Zeitraums zu Vermögen.<sup>3</sup>

Grundsätzlich kann für die Prüfung des Einsatzes von Vermögen festgehalten werden, dass die obergerichtliche Rechtsprechung eine recht enge Auslegung der einschlägigen Vorschriften verlangt.

*Vermögen ist, soweit zumutbar, zur Deckung der Verfahrenskosten einzusetzen (§ 115 III ZPO).*

Dabei ist unerheblich, ob das Vermögen der Partei freiwillig (z. B. durch Schenkung) zugeflossen ist oder ob ein Anspruch darauf bestand. Die Fragen der Pfändbarkeit oder der steuerlichen Behandlung spielen keine Rolle. Insbesondere bedeutet der Bezug von Bürgergeld nicht automatisch Vermögenslosigkeit.<sup>4</sup> Bei der Bedürftigkeitsprüfung des Bürgergelds gelten erheblich höhere Freibeträge.

*Einzusetzen sind alle Arten von Geld- und Sachleistungen, unabhängig davon, woher diese stammen.*

Um gewisse Härten zu vermeiden, definiert § 115 III ZPO jedoch in Satz 2 durch Verweisung auf § 90 SGB XII gewisse Werte, die der Partei zu belassen sind. Die Obergerichte verlangen dabei eine präzise Anwendung der entsprechenden Regelungen.

1 § 115 III ZPO

2 LAG S-H BeckRS 2014, 69948

3 LAG S-H BeckRS 2014, 69948

4 Vgl. § 12 SGB II



#### Online-Seminare für Mitarbeiter/innen

## Sachbearbeiter\*in PKH/VKH mit Zertifikat

2-teilige Seminarserie die mit einem Zertifikat abschließt  
Es werden alle Bereiche der **Prozesskostenhilfe** besprochen.

Es können jederzeit eigene Fragen gestellt werden.

→ Online-Schulung (2 x 3 Stunden)

→ Unser Referent: **Andreas Erdmann** (Dipl.-Rpfl (FH))

**Start am**  
**24.04.2024**  
→ jetzt informieren



**ARBER**  
SEMINARE

Anwaltsfortbildung

1. Grundsätzlich ist Vermögen einzusetzen.
2. Das Vermögen muss verwertbar sein.
3. Es darf kein Schonvermögen und
4. kein Härtefall sein.



Auszug aus dem Gesetzestext:

#### **§ 90 SGB XII Einzusetzendes Vermögen**

(1) Einzusetzen ist das gesamte verwertbare Vermögen.

(2) Die Sozialhilfe darf nicht abhängig gemacht werden vom Einsatz oder von der Verwertung

1. eines Vermögens, das aus öffentlichen Mitteln zum Aufbau oder zur Sicherung einer Lebensgrundlage oder zur Gründung eines Hausstandes erbracht wird,
2. eines Kapitals einschließlich seiner Erträge, das der zusätzlichen Altersvorsorge im Sinne des § 10a oder des Abschnitts XI des Einkommensteuergesetzes dient und dessen Ansammlung staatlich gefördert wurde,
3. eines sonstigen Vermögens, solange es nachweislich zur baldigen Beschaffung oder Erhaltung eines Hausgrundstücks im Sinne der Nummer 8 bestimmt ist, soweit dieses Wohnzwecken behinderter (§ 53 Abs. 1 Satz 1 und § 72) oder pflegebedürftiger Menschen (§ 61) dient oder dienen soll und dieser Zweck durch den Einsatz oder die Verwertung des Vermögens gefährdet würde,
4. eines angemessenen Hausrats; dabei sind die bisherigen Lebensverhältnisse der nachfragenden Person zu berücksichtigen,
5. von Gegenständen, die zur Aufnahme oder Fortsetzung der Berufsausbildung oder der Erwerbstätigkeit unentbehrlich sind,
6. von Familien- und Erbstücken, deren Veräußerung für die nachfragende Person oder ihre Familie eine besondere Härte bedeuten würde,
7. von Gegenständen, die zur Befriedigung geistiger, insbesondere wissenschaftlicher oder künstlerischer Bedürfnisse dienen und deren Besitz nicht Luxus ist,
8. eines angemessenen Hausgrundstücks, das von der nachfragenden Person oder einer anderen in den § 19 Abs. 1 bis 3 genannten Person allein oder zusammen mit Angehörigen ganz oder teilweise bewohnt wird und nach ihrem Tod von ihren Angehörigen bewohnt werden soll. Die Angemessenheit bestimmt sich nach der Zahl der Bewohner, dem Wohnbedarf (zum Beispiel behinderter, blinder oder pflegebedürftiger Menschen), der Grundstücksgröße, der Hausgröße, dem Zuschnitt und der Ausstattung des Wohngebäudes sowie dem Wert des Grundstücks einschließlich des Wohngebäudes,
9. kleinerer Barbeträge oder sonstiger Geldwerte; dabei ist eine besondere Notlage der nachfragenden Person zu berücksichtigen.
10. eines angemessenen Kraftfahrzeuges.

(3) Die Sozialhilfe darf ferner nicht vom Einsatz oder von der Verwertung eines Vermögens abhängig gemacht werden, soweit dies für den, der das Vermögen einzusetzen hat, und für seine unterhaltsberechtigten Angehörigen eine Härte bedeuten würde. Dies ist bei der Leistung nach dem Fünften bis Neunten Kapitel insbesondere der Fall, soweit eine angemessene Lebensführung oder die Aufrechterhaltung einer angemessenen Alterssicherung wesentlich erschwert würde.



## Verwertbarkeit des Vermögens<sup>5</sup>

Relevant ist nur das zum Zeitpunkt der Entscheidung **verwertbare** Vermögen. Als Verwertungshindernis kommen sowohl rechtliche als auch tatsächliche Gründe in Betracht.<sup>6</sup> Damit kommen einerseits offensichtliche Gründe wie Veräußerungsverbote, mangelnde Fälligkeit von Forderungen, ein Verwertungsausschluss gem. § 168 Abs. 3 VVG oder anhängige Gerichtsverfahren in Betracht. Zum anderen ist aber auch das wirtschaftliche Ergebnis einer Vermögensverwertung zu betrachten. So kann eine vermietete Eigentumswohnung selbstverständlich veräußert werden. Steht dem Verkehrswert der Wohnung jedoch eine noch gleich hoch valutierende Grundschuld entgegen, ist eine Verwertung sinnlos.<sup>7</sup> Geringe Verwertungsverluste muss die Partei allerdings in Kauf nehmen<sup>8</sup>, dies gilt insbesondere für Aktienanlagen u. Ä. Ist im Ehescheidungsverfahren der Vermögensgegenstand Bestandteil des Versorgungsausgleichs im Scheidungsverbund, kommt eine Verwertung nicht in Betracht, da diese auch zu Lasten der Gegenseite gehen würde<sup>9</sup>.

Die Prüfung der Verwertbarkeit erfolgt stets konkret auf den Gegenstand bezogen, eine Saldierung des Vermögens der Partei<sup>10</sup> findet nicht statt. Löst die Partei z. B. bestehende Kredite mit vorhandenem Bankguthaben nicht ab, geht dies nicht zu Lasten der Staatskasse.

Bei der Betrachtung des Gegenstandes ist eine Prüfung aller Umstände erforderlich, die für die Verwertung eine Rolle spielen.<sup>11</sup> Besondere Umstände, wie Miteigentümer:innen und Wohnrechte, sind zu beachten. Für den Verweis auf die Beleihbarkeit des Gegenstandes spielt auch die Kreditwürdigkeit der Partei eine Rolle. Eine Teilungsversteigerung ist zumutbar, ein entsprechend großzügiges Zahlungsziel ist hier jedoch angezeigt<sup>12</sup>.

## Schonvermögen<sup>13</sup>

Dabei handelt es sich zunächst um Kapital im Rahmen einer betrieblichen oder privaten Altersvorsorge mit **staatlicher Förderung**<sup>14</sup>, zum Beispiel

- Versicherungen wie Lebens- und Rentenversicherungen,
- Kapitalmarktprodukte wie Fonds und Schatzbriefe,
- und Immobilien.

Die Betonung liegt hier auf der staatlichen Förderung.

Gesondert geschützt ist der seltene Fall von Vermögen zur baldigen Beschaffung eines Hausgrundstückes, jedoch nur, **wenn** es zu **Wohnzwecken behinderter oder pflegebedürftiger Menschen** dienen soll.

<sup>5</sup> § 90 I SGB XII

<sup>6</sup> OLG Brandenburg, BeckRS 2007, 13646

<sup>7</sup> Wertgutachten kann nicht verlangt werden (OLG Frankfurt a. M., BeckRS 2010, 4219)

<sup>8</sup> OLG Saarbrücken BeckRS 2010, 10793

<sup>9</sup> OLG Brandenburg Beschl. v. 23.1.2023 – 9 WF 4/23, BeckRS 2023, 1583

<sup>10</sup> Münder, § 90 SGB XII Rn 21, mit Entscheidung des BayObLG FGPrax 2004, 25 (zu § 1836c BGB)

<sup>11</sup> OLG Hamm, BeckRS 2016, 02905

<sup>12</sup> OLG Karlsruhe, BeckRS 2023, 32533

<sup>13</sup> § 90 II SGB XII

<sup>14</sup> Beleg: Zertifikat

Geschützt sind Gegenstände, die von der Partei im Rahmen der Berufsausbildung bzw. Erwerbstätigkeit benötigt werden. Hierzu kann bei Handelsvertreter:innen beispielsweise auch ein Kraftfahrzeug gehören. Wird das Fahrzeug allein zum Erreichen der Arbeitsstätte benötigt, ist es hier nicht geschützt.

Gegenstände, die für die Partei einen hohen **ideellen Wert** darstellen, also Familien- und Erbstücke, sollen ihr verbleiben. Als Maßstab dient die Frage, ob insoweit die Veräußerung eine **besondere Härte**<sup>15</sup> darstellen würde.

In angemessenem Rahmen verbleiben sollen Gegenstände zur Befriedigung geistiger Bedürfnisse, soweit sie keinen Luxus<sup>16</sup> darstellen. Hierunter zu subsumieren sind etwa Musikinstrumente, Bücher, CDs, DVDs sowie Gegenstände zu Religionsausübung.

Von erheblich größerer praktischer Bedeutung ist die Betrachtung des **Wohneigentums**. Zu prüfen sind die personellen Voraussetzungen und die Angemessenheit. Zunächst muss das Grundstück durch die Partei selbst oder durch Angehörige bewohnt werden. Als Angehörige gelten

- der nicht getrennt lebende Ehegatte oder Lebenspartnerin,
- der eheähnliche Lebensgefährte/die eheähnliche Lebensgefährtin,
- sowie als Sonderfall Eltern/ein Elternteil, wenn minderjährige unverheiratete Kinder im Haushalt leben.

Dabei ist unerheblich, ob die Person allein oder mit anderen zusammen wohnt.

Diese Regelung schützt nur das Grundbedürfnis Wohnen. Die Frage der Angemessenheit kann sich hierbei am sozialen Wohnungsbau orientieren<sup>17</sup>:



Verwaltungsvorschrift für das Land Brandenburg zum Wohnraumförderungsgesetz VV-WoF-GWoBindG:

#### 4. Zu § 10 Wohnungsgrößen

4.1 Im Land Brandenburg werden für alle geförderten Mietwohnungen nachfolgende Wohnungsgrößen als angemessene Wohnungsgrößen gemäß Abs. 1 Nr. 1 bestimmt, für Haushalte mit:

- einer Person: bis zu 50 m<sup>2</sup> Wohnfläche oder 2 Wohnräume
- zwei Personen: bis zu 65 m<sup>2</sup> Wohnfläche oder 2 Wohnräume
- drei Personen: bis zu 80 m<sup>2</sup> Wohnfläche oder 3 Wohnräume
- vier Personen: bis zu 90 m<sup>2</sup> Wohnfläche oder 4 Wohnräume.

Für jeden weiteren Haushaltsangehörigen erhöht sich die Wohnfläche um 10 m<sup>2</sup> oder einen weiteren Wohnraum.

Die entsprechende Wohnaufwendungenverordnung<sup>18</sup> für **Berlin** ist durch das BSG<sup>19</sup> hinsichtlich der Höhe der Aufwendungen für unwirksam erklärt worden. Dies gilt m. E. jedoch nicht für die Wohnfläche.

Die Verordnung gibt an:

|                      |                   |
|----------------------|-------------------|
| Einpersonenhaushalt  | 50 m <sup>2</sup> |
| Zweipersonenhaushalt | 60 m <sup>2</sup> |

<sup>15</sup> eng auszulegen, Vorliegen von ganz schwerwiegenden Umständen

<sup>16</sup> Luxus = weit über das bei vergleichbaren Bevölkerungsgruppen Übliche hinausgehende und Wert in keinem vertretbaren Verhältnis zur Lebenssituation

<sup>17</sup> ~ BSG BeckRS 2007, 41021 in Anwendung des 2. WoBauG (a. K. galt bis 31.12.2001, nun Ländersache); Anwendung der Länderverordnungen: OLG Hamm BeckRS 2014, 20519

<sup>18</sup> [berlin.de/sen/sozialwesen/berliner-sozialrecht/archiv/rv/wav\\_konzept.html](http://berlin.de/sen/sozialwesen/berliner-sozialrecht/archiv/rv/wav_konzept.html)

<sup>19</sup> BSG NZS 2014, 749

Inentsprechender Anwendung der Richtlinien für den öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau in Berlin:

|                      |                     |
|----------------------|---------------------|
| Dreipersonenhaushalt | 75 m <sup>2</sup>   |
| Vierpersonenhaushalt | 85 m <sup>2</sup>   |
| jede weitere Person  | + 12 m <sup>2</sup> |

Bei dieser Berechnung werden jedoch nur die Partei und ihre Angehörigen berücksichtigt. In der Praxis sind die Grundstücke jedoch meist hoch belastet, so dass die Prüfung in diesem Fall schon bei der Frage der Verwertbarkeit beendet ist.

Weiterhin sollen der Partei **kleinere Barbeträge** oder sonstige Geldwerte verbleiben. Die Rechtsprechung wendet hier die Verordnung zur Durchführung des § 90 II Nr. 9 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (BarbetrV) an (Beträge Stand 01.01.2023<sup>20</sup>).

|                                                                                                                                                                     |             |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|
| Einzelne nachfragende Person                                                                                                                                        | 10.000,00 € |
| Nachfragende Person und deren Ehegatte und Lebenspartner:in bzw. einer weiteren Person in eheähnlicher Gemeinschaft zusammen                                        | 20.000,00 € |
| Für Personen, die von der nachfragenden Person oder seinem Ehegatten/Lebenspartner:in oder den Eltern oder des Elternteils überwiegend unterhalten wird, zusätzlich | 500,00 €    |
| Nachfragende Person minderjährig, unverheiratet und Prozesskostenhilfe auch vom Vermögen der Eltern abhängig                                                        | 20.500,00 € |
| Nachfragende Person minderjährig, unverheiratet und Prozesskostenhilfe auch von einem Elternteil abhängig                                                           | 10.500,00 € |

Ein angemessener Hausrat, ausgenommen Luxusgegenstände, kann der Partei selbstverständlich belassen werden. Ebenfalls besteht kein Zugriff auf Vermögen, das aus öffentlichen Mitteln zum Aufbau oder zur Sicherung einer Lebensgrundlage oder zur Gründung eines Hausstands geleistet wurde.

Bei Kraftfahrzeugen ist eine differenzierte Betrachtung erforderlich; Wohnwagen, Zweitwagen etc. sind nie geschützt.

Hinsichtlich des Erstfahrzeugs ist durch die Anfügung des § 90 Abs. 2 Nr. 10 SGB XII zum 01.01.2023 eine Vereinfachung eingetreten. Ein beliebiges Kraftfahrzeug gehört zum Schonvermögen. Die Frage, ob ein vorhandener PKW angemessen ist, wird in der Rechtsprechung sehr unterschiedlich beurteilt.<sup>21</sup> Veröffentlichte Entscheidungen geben meist nur ein Beispiel für die Unangemessenheit des jeweiligen Fahrzeuges, ein preislicher Rahmen lässt sich dadurch schwer ziehen. Die Gesetzesbegründung<sup>22</sup> folgt hier einer älteren

<sup>20</sup> Zuletzt geändert durch Art. 9 Bürgergeld-G v. 16.12.2022 (BGBl. I S. 2328)

<sup>21</sup> angemessen:  
250 DM, OLG Köln, FamRZ 1998, 1522  
9.700 EUR, OLG Koblenz, BeckRS 2004, 03181  
unangemessen:  
15.000 DM, OVG Münster, NJW 1997, 540  
PKW Opel Astra, OVG Koblenz, NJW 1997, 1939  
ca. 9.000 EUR, KG, BeckRS 2006, 04950  
14.000 EUR, OLG Bremen, BeckRS 2008, 21642  
13.000 EUR, OLG Stuttgart, NJW-RR 2010, 1511  
22.000 EUR, LAG Rheinland-Pfalz, BeckRS 2012, 74141

<sup>22</sup> BT-Drucksache 20/3873



ren Entscheidung des BSG<sup>23</sup>, die als Grenzwert 7.500 Euro ansetzt. Zusätzlich ist der Vermögensfreibetrag gem. BarbetrVO (10.000 Euro etc.) hinzuzurechnen, sofern dieser noch nicht genutzt worden ist.



#### Schonvermögen (§ 90 II SGB XII)

- Altersvorsorge mit staatlicher Förderung
- Vermögen zur Beschaffung eines Hausgrundstücks, **wenn** für Behinderte oder Pflegebedürftige
- Gegenstände im Rahmen der Berufsausbildung bzw. Erwerbstätigkeit
- Familien- und Erbstücke
- Gegenstände zur Befriedigung geistiger Bedürfnisse
- angemessenes Hausgrundstück, das selbst oder durch Angehörige bewohnt wird
- kleinere Barbeträge (je 10.000 € für Partei und Lebensgefährte/in + 500 € pro Kind)
- Hausrat
- Öffentliche Existenzförderungsmittel
- Kraftfahrzeug

#### Härtefallregelung<sup>24</sup>

Der Begriff der Härte ist als unbestimmter Rechtsbegriff durch die Rechtsprechung zu füllen. Sinn der Vorschrift ist es, atypische Verhältnisse, die nicht vom Katalog des Schonvermögens abgedeckt sind, zu bereinigen.

Praxisrelevant ist dies vor allem bei der **Altersvorsorge** von **Selbstständigen**. Diese haben regelmäßig keine relevanten Anwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung erworben. Bei Parteien, die jedoch über solche Anwartschaften verfügen, ist eine genaue Prüfung erforderlich. Als Maßstab kann die Frage dienen, ob die Partei im Rentenalter ohne das einzusetzende Vermögen **voraussichtlich sozialleistungsbedürftig** wird.<sup>25</sup> Der pauschale Einwand, eine gewisse Anlage diene zur Altersvorsorge, reicht regelmäßig nicht aus.

Nachzahlungen von Sozialleistungen sind grundsätzlich zu schützen; ein Rückgriff ist mit rechtsstaatlichen Grundsätzen nicht vereinbar.

Differenziert zu betrachten sind **Bestattungsvorsorgeverträge**. Das Recht auf eine würdige Bestattung ist durch Art. 1 GG geschützt. Hier kommt es darauf an, ob weiteres Vermögen oder bestattungspflichtige Angehörige vorhanden sind. Die Frage der Angemessenheit des Vorsorgebetrags ist im PKH-Verfahren nur schwer zu klären.<sup>26</sup> M. E. kann ein Betrag von 3.000 Euro bis 5.000 Euro als ausreichend angesehen werden. Zu beachten ist jedoch, dass das Vermögen zweckgebunden „angelegt“ werden muss.

#### Beispiele für einzusetzendes Vermögen

Im folgenden Abschnitt sollen abschließend einige wichtige Problemfelder für den Vermögenseinsatz erörtert werden.

<sup>23</sup> ~ BSG NJW 2008, 2281

<sup>24</sup> § 90 III SGB XII

<sup>25</sup> BGH, BeckRS 2010, 20510; KG, BeckRS 2011, 15177

<sup>26</sup> LSG S-H, BeckRS 2008, 57020

In der Praxis verfügen die Parteien häufig über **Bausparguthaben**. Die Rechtsprechung sieht ein solches Vermögen regelmäßig als einsetzbar<sup>27</sup> an. Geschützt ist nur das Familienheim, nicht aber „der Weg dahin“. Als Ausnahme kann nur der bereits erörterte Sonderfall gelten, wenn die anzuschaffende Immobilie Wohnzwecken behinderter oder pflegebedürftiger Menschen dienen soll.<sup>28</sup> Gleiches gilt, wenn das Vermögen für den behindertengerechten Umbau eines vorhandenen Wohneigentums vorgesehen ist.<sup>29</sup> Hierzu ist jedoch ein substantiierter Vortrag, insbesondere zur Behinderung und zur geplanten Baumaßnahme, erforderlich.

Etwaige Zinsverluste, entgangene Bausparprämien und erst recht entgangener Gewinn können, wie bei Aktien, Wertpapieren, Sparbüchern usw., nicht entgegengehalten werden. Etwas anderes gilt nur dann, wenn die Verfügung darüber wegen **Abtretung oder Verpfändung** nicht möglich ist. Das Vermögen ist dann, wie bereits erwähnt, nicht verwertbar.

Soweit keine rechtlichen Hindernisse entgegenstehen, ist auch Vermögen im Ausland, wie ein Ferienhaus<sup>30</sup>, einzusetzen.

Nicht geschützt sind weitere (oder nicht bewohnte) **Grundstücke**, insbesondere kann das Ziel, den künftigen Erbteil eines Kindes nicht zu mindern, keine besondere Härte begründen.<sup>31</sup>

Gleiches gilt für **Kapitallebensversicherungen** (mit Ausnahme der staatlich geförderte Altersvorsorge)<sup>32</sup>, ggf. ist hier auch eine mögliche Beleihung zu berücksichtigen. Auch **titulierte Forderungen** gegen Dritte stellen grundsätzlich Vermögen dar.<sup>33</sup> Der pauschale Einwand der Uneinbringlichkeit der Forderung ist unzureichend, insbesondere soweit gem. § 15a I 1 InsO binnen drei Wochen ein Insolvenzantrag zu stellen gewesen wäre.

**Entschädigungszahlungen**, insbesondere **Schmerzensgeld**, sind geschützt, soweit diese im Wesentlichen verbleiben.<sup>34</sup> Es wird darauf abgestellt, dass die Verwertung eine Härte darstellen würde, soweit hier die „Befriedigung eines schädigungsbedingten Nachholbedarfs erschwert würde“.<sup>35</sup> Gleiches gilt für angesparte Beträge aus Ausgleichszahlungen gem. § 16 StrRehaG.<sup>36</sup>

**Abfindungen**, die als Entschädigung für den Verlust des Arbeitsplatzes gezahlt wurden, sind nicht als Vermögen, sondern als umgelegtes Einkommen anzusehen.<sup>37</sup> Dies gilt zumindest, wenn die Partei nicht sofort einer neuen Beschäftigung nachgeht. Es ist zu „klären, für welchen Zeitraum der Unterhaltsberechtigte voraussichtlich auf den Abfindungsbetrag zur Deckung des laufenden Unterhalts angewiesen sein wird.“<sup>38</sup>

27 OLG Dresden OLGR 2000, 258; OLG Stuttgart, BeckRS 2009, 26412, FamFR 2009, 97 Besprechung Doering-Striening; KG, BeckRS 2011, 07654

28 BAG, NZA 2007, 646

29 OLG Dresden, BeckRS 2016, 12647

30 OLG Stuttgart NJOZ 2007, 1984

31 BSG, BeckRS 2015, 65792

32 OLG Saarbrücken BeckRS 2010, 10793; OLG Saarbrücken, FamRZ 2010, 1685; BGH, FamRZ 2010, 1643

33 KG BeckRS 2010, 30445

34 OLG Jena MDR 2000, 852; zur Abgrenzung OLG Koblenz NJW-RR 1999, 1228. Vollständig ohne Anrechnung: OLG Saarbrücken BeckRS 2014, 04662

35 Münder, SGB XII, § 90 Rn 80

36 BGH, BeckRS, 2015, 01690

37 OLG Karlsruhe, NJOZ 2002, 1713

38 OLG Karlsruhe, BeckRS 2014, 03337

Entsprechendes gilt auch für **Unterhaltsnachzahlungen**. Dabei ist auf den Betrag abzustellen, der bei rechtzeitiger Unterhaltszahlung monatlich zu zahlen gewesen wäre.<sup>39</sup>

Soweit die Partei in Erwartung oder auch während des Verfahrens Teile des Vermögens **aufgibt**, kann sie sich nicht auf Vermögenslosigkeit berufen.<sup>40</sup> Vielmehr sind hier im Einzelfall die Motive der Partei zu prüfen<sup>41</sup>.

## Finanzierung durch Dritte

Soweit die Partei einen Anspruch auf Prozessfinanzierung gegen Dritte hat, stellt dies eine besondere Art von Vermögen dar.

In Betracht kommen zunächst versicherungsrechtliche Ansprüche aus einer **Rechtsschutz-** oder auch **Haftpflichtversicherung**. Wenn und soweit die Versicherungsgesellschaft eintritt, ist eine Bedürftigkeit der Partei nicht gegeben. Gleiches gilt, wenn eine Gewerkschaft, ein Berufsverband, der Arbeitgeber oder Dienstherr Rechtsschutz leistet.

Ist die Deckung nicht ausreichend oder ist eine Selbstbeteiligung zu zahlen, kommt für diesen Teil des Anspruchs oder der Kosten **ergänzende Prozesskostenhilfe** in Betracht. In **Familiensachen** ist zu beachten, dass Leistungsansprüche für gerichtliche Familienverfahren bei praktisch allen Rechtsschutzversicherern ausgeschlossen sind.

Eine häufig vernachlässigte Problematik der Prozesskostenhilfe ist der **Prozesskostenvorschuss**, eine Sonderform des Unterhalts. Er kommt grundsätzlich zwischen nicht geschiedenen **Eheleuten** bzw. **eingetragenen Lebenspartnern**<sup>42</sup> zur Anwendung. Analog gilt er für minderjährige oder nicht wirtschaftlich selbstständige **Kinder**.<sup>43</sup> In Kindesunterhaltssachen ist zu unterscheiden, ob das Kind selbst Partei ist<sup>44</sup> (vertreten durch den gesetzlichen Vertreter) oder ein Elternteil den Anspruch des Kindes in Prozessstandschaft<sup>45</sup> geltend macht. Nur im ersten Fall sind die Verhältnisse des Kindes und ein Prozesskostenvorschussanspruch des Kindes zu prüfen. Die Vorschusspflicht gegenüber dem Ehegatten oder einem Kind ergibt sich aus der jeweiligen Unterhaltspflicht.<sup>46</sup> Die Durchsetzung erfolgt wie alle Unterhaltsansprüche im Hauptsacheverfahren oder als Eilsache gem. § 246 FamFG vor dem Familiengericht.

Der Vorschuss hat Vorrang vor PKH/VKH.<sup>47</sup> Ein Vorschussanspruch beseitigt, sofern er zweifelsfrei besteht und zeitnah durchsetzbar ist, gemäß § 115 II ZPO die Bedürftigkeit für die beantragte Kostenhilfe. Kommt ein Anspruch auf Prozesskostenvorschuss in Betracht, muss die Partei darlegen, dass der Vorschusspflichtige den Vorschuss nicht aufbringen kann oder ihm die Geltendmachung des Vorschusses nicht zuzumuten ist.<sup>48</sup>

39 KG, BeckRS 2008, 23350

40 KG, BeckRS 2014, 07312

41 OLG Schleswig, BeckRS 2023, 35103

42 § 1360a IV BGB; § 3 LPartG

43 MüKo BGB 1360a BGB Rn 21 m. w. N.

44 § 1629 II BGB

45 § 1629 III BGB

46 Palandt BGB 72. Aufl. § 1360a RN 7 ff; § 1610 Rn 14; BGH NJW 1990, 1476

47 BGH NJW-RR 2008, 1531

48 BGH FamRZ 2008, 1842

Das minderjährige Kind kann grundsätzlich auch von dem betreuenden Elternteil bei entsprechender Leistungsfähigkeit einen Prozesskostenvorschuss verlangen, wenn es einen solchen vom barunterhaltspflichtigen Elternteil nicht erlangen kann.<sup>49</sup>

Eltern schulden ihren minderjährigen Kindern auch dann einen Verfahrenskostenvorschuss, wenn sie diesen zwar nicht in einer Summe zahlen können, aber nach § 115 I ZPO in der Lage wären, Raten für die eigene Prozessführung zu zahlen. In diesem Fall kann dem vorschussberechtigten Kind Verfahrenskostenhilfe auch nur gegen entsprechende Ratenzahlung bewilligt werden.<sup>50</sup>

Für die Anordnung einer **Ratenzahlung** ist aber nicht allein maßgeblich, ob der unterhaltspflichtige Elternteil für ein von ihm selbst zu führendes Gerichtsverfahren Verfahrenskostenhilfe unter Anordnung von Raten erhalten würde. Vielmehr muss zusätzlich festgestellt werden, dass das in Anspruch genommene Elternteil zur Zahlung des Vorschusses ohne Gefährdung seines eigenen Unterhalts (Selbstbehalt i. S. d. § 1581 S. 1, § 1603 I BGB) und seines Schonvermögens nach § 90 SGB XII in der Lage ist.<sup>51</sup>

Nach den Leitlinien des Brandenburgischen OLG<sup>52</sup> (Stand 01.01.2022, Auszug) beträgt der notwendige **Selbstbehalt des Unterhaltspflichtigen**:



## 21. Selbstbehalt

### 21.1 Grundsatz

Leistungsfähigkeit ist in dem Umfang gegeben, in welchem das bereinigte Einkommen, hier ohne Abzug eines Erwerbstätigenbonus, den Selbstbehalt, der dem Unterhaltspflichtigen zur Bestreitung seines eigenen Unterhalts bleiben muss, übersteigt.

### 21.2 Notwendiger Selbstbehalt

Der notwendige Selbstbehalt des Unterhaltspflichtigen beträgt gegenüber minderjährigen Kindern sowie gegenüber volljährigen unverheirateten Kindern bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, die im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils leben und sich in der allgemeinen Schulausbildung befinden, 1.160 EUR. Darin ist ein Mietanteil (Warmmiete) von etwa 430 EUR enthalten. Sind die Einkünfte des Unterhaltspflichtigen insgesamt oder im Wesentlichen keine Erwerbseinkünfte, beträgt der Selbstbehalt 960 EUR.

### 21.3 Angemessener Selbstbehalt

#### 21.3.1 Kindesunterhalt

Gegenüber minderjährigen und volljährigen Kindern gilt, soweit dem Unterhaltspflichtigen mehr als der notwendige Selbstbehalt (vgl. Nr. 21.2) zu belassen ist, ein angemessener Selbstbehalt i. H. v. 1.400 EUR. Darin ist ein Mietanteil (Warmmiete) von etwa 550 EUR enthalten.

#### 21.3.2 Elternunterhalt

Dem Unterhaltspflichtigen ist der angemessene Eigenbedarf zu belassen. Bei dessen Bemessung sind Zweck und Rechtsgedanken des Gesetzes zur Entlastung unterhaltspflichtiger Angehöriger in der Sozialhilfe und in der Eingliederungshilfe (Angehörigenentlastungsgesetz) vom 10. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2135) zu beachten.

49 OLG Brandenburg Beschl. v. 18.02.2014 – 9 WF 230/13; OLG Frankfurt, Beschl. v. 15.03.2013 – 6 WF 26/13 –, juris; OLG Dresden, FamRZ 2002, 1412

50 BGH FamRZ 2004, 1633; OLG Celle FamRZ 2014, 783-784; OLG Koblenz FamRZ 2014, 846

51 OLG Brandenburg, Beschl. v. 24.02.2014 – 2 W 8/13 –, juris; OLG Nürnberg FamRZ 2013, 1325-1326; OLG Brandenburg FamRZ 2010, 1361-1362 OLG Dresden FamRZ 2013, 1597-1598; OLG Frankfurt, Beschl. v. 15.03.2013 – 6 WF 26/13 –, juris; OLG Hamm FamFR 2013, 88

52 [ordentliche-gerichtsbarkeit.brandenburg.de/ogb/de/oberlandesgericht/service-olg/unterhaltsleitlinien/](https://ordentliche-gerichtsbarkeit.brandenburg.de/ogb/de/oberlandesgericht/service-olg/unterhaltsleitlinien/)

#### 21.4 Eheangemessener Selbstbehalt und Ansprüche aus § 1615I BGB

Eheangemessener Selbstbehalt und Ansprüche aus § 1615I BGB Der Selbstbehalt gegenüber dem getrennt lebenden und geschiedenen Ehegatten (vgl. dazu BGH, FamRZ 2006, 683) beträgt in der Regel 1.280 EUR (billiger Selbstbehalt).

Darin ist ein Mietanteil (Warmmiete) von etwa 490 EUR enthalten. Diese Beträge gelten auch in den Fällen des § 1615I BGB (BGH, FamRZ 2005, 354).

#### 21.5 Anpassung des Selbstbezahls

Der Selbstbehalt kann unterschritten werden, wenn der eigene Unterhalt des Pflichtigen ganz oder teilweise durch den Ehegatten gedeckt ist.

Der Selbstbehalt eines Unterhaltspflichtigen kann überdies um die durch eine gemeinsame Haushaltsführung eintretende Ersparnis, höchstens jedoch bis auf sein Existenzminimum nach sozialhilferechtlichen Grundsätzen herabgesetzt werden (vgl. BGH, FamRZ 2008, 594). Die Ersparnis kann regelmäßig mit 10 % für jeden volljährigen Partner der Haushaltsgemeinschaft in Ansatz gebracht werden (vgl. BGH, FamRZ 2012, 281 Rn. 46).

Ein Vorschuss kann nur bis zur Beendigung des Rechtsstreits bzw. des Verfahrens in der Instanz – auch durch Rücknahme – verlangt werden.<sup>53</sup> Daher ist die Prüfung der Vorschusspflicht im **Überprüfungsverfahren** nach § 120a ZPO (§ 120 IV ZPO a. F.) in der Regel **obsolet**.

Im Ergebnis ist, wenn ein Unterhaltsanspruch dem Grunde nach besteht, eine vollständige Prozesskostenhilfeprüfung beim Unterhaltspflichtigen durchzuführen.

Die Prozesskostenhilfeberechtigte darf nicht auf den Prozesskostenvorschuss verwiesen werden, wenn der in Anspruch Genommene im Verfahren *selbst* Prozesskostenhilfe **ohne** Raten bekommen würde.<sup>54</sup> Dagegen ist es dem Unterhaltsverpflichteten zuzumuten, die Kosten ratenweise zu zahlen. Es ergeht dann eine entsprechende PKH-Entscheidung mit Ratenanordnung<sup>55</sup> „gegen“ die Prozesskostenhilfepartei. Soweit eine Zahlungsverpflichtung zugunsten der Staatskasse festgestellt wird, muss die Partei diese selbst gegenüber dem Unterhaltspflichtigen geltend machen.

Ein Sonderfall liegt vor, wenn der **Unterhaltspflichtige ebenfalls Verfahrensbeteiligter** in diesem speziellen Verfahren ist und für ihn eine eigene Prozesskostenhilferatenzahlungsverpflichtung besteht. Die in einem Verfahren zu zahlenden Beträge sind auf die Raten gem. § 115 Abs. 2 ZPO begrenzt. Darüber hinaus kann er nicht in Anspruch genommen werden. Eine Prozesskostenvorschusspflicht besteht dann nicht.<sup>56</sup>

#### Prüfung Prozesskostenvorschuss

1. Zunächst PKH-Prüfung beim Unterhaltsberechtigten
2. Keine Prüfung des PKV in der PKH-Überprüfung nach Ende des Hauptverfahrens
3. Besteht ein Unterhaltsanspruch?
4. Vorhandensein von Vermögen oder ausreichendem Einkommen beim Unterhaltsverpflichteten?
5. Dann PKH-Entscheidung mit Zahlungsverpflichtung „gg.“ die PKH-Partei
6. Ausnahme: Unterhaltsverpflichteter zahlt selbst PKH-Raten in diesem Verfahren
7. Unterhaltsrechtlicher Selbstbehalt darf nicht unterschritten werden

<sup>53</sup> OLG BRB Beschl. v. 18.02.2014 – 9 WF 230/13; OLG BRB FamRZ 2013, 1325-1326

<sup>54</sup> BGH NJW-RR, 2004, 1662

<sup>55</sup> BGH FPR 2004, 624

<sup>56</sup> OLG Celle, BeckRS 2009, 22950



## Einsatz von Einkommen<sup>57</sup>

Für die Prüfung, ob Prozesskostenhilfe mit Ratenzahlung zu gewähren ist, sind alle **Einkommensarten**<sup>58</sup> relevant. Den Einkünften sind zunächst die Freibeträge gem. § 82 II SGB XII gegenüberzustellen. Danach können Freibeträge und besondere Belastungen abgezogen werden.

1. Grundsätzlich ist jedes Einkommen einzusetzen.
2. Abzüge:
  - Beträge gem. § 82 II SGB XII
    - Steuern
    - Pflichtversicherungen
    - angemessene sonstige Versicherungen
    - Aufwendungen zur Erzielung der Einnahmen<sup>59</sup>
  - Freibeträge unter Anrechnung von Einnahmen der anderen Personen
  - Kosten der Unterkunft und Heizung
  - Mehrbedarfe
  - Besondere Belastungen
3. Verbleibendes Einkommen wird in Rate umgerechnet.

## Einkünfte

Als Einkünfte zählen grundsätzlich alle Arten von Geld- und Sachleistungen. Wesentlich ist jedoch nur das **Einkommen der Partei**, nicht das des Ehegatten oder der Familie. Deren Einkommen spielt nur für die Aufteilung gemeinsamer Kosten wie Miete etc. eine Rolle.

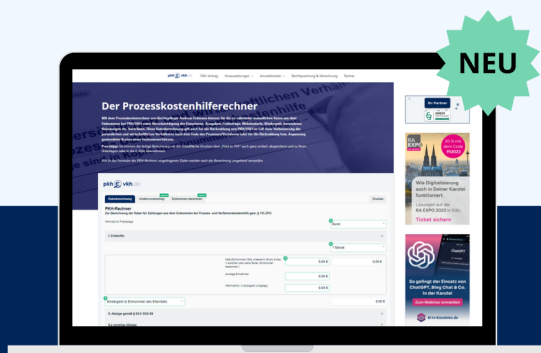
<sup>57</sup> § 115 I, II ZPO

<sup>58</sup> ausführlich Zimmermann FPR 2009, 388

<sup>59</sup> „Werbungskosten“ → Begriff aus dem Steuerrecht, damit eigentlich hier falsch verwendet

## DER PROZESSKOSTENHILFE-RECHNER

Neue Website zur PKH/VKH online



☒ Einfaches Berechnen von PKH-Raten

☒ Schnelle und kompetente Beratung der Mandant:innen

[www.pkh-vkh.de](http://www.pkh-vkh.de)

### Die üblichen Einkommensarten sind:

- Abfindungen (*diese werden wie oben beschrieben umgelegt*)
- Auslöse, Spesen, Aufwandsentschädigungen zu 1/3 (*Hier wird davon ausgegangen, dass häusliche Kosten<sup>60</sup> zumindest teilweise gespart werden.*)
- Dienstwohnung
- Eigenheimzulage
- Einkünfte aus Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung (*Die notwendigen Ausgaben zur Erzielung dieser Einkünfte, wie Kredite, Unterhaltungskosten etc., sind abzuziehen. Ein Übertrag von Verlusten auf andere Einkommensarten ist jedoch **nicht** möglich.<sup>61</sup>*)
- Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit<sup>62</sup>
- Lohn und Gehalt
- Lohnersatz
- Natural- und Sachbezüge
- Nebeneinkünfte
- Renten
- Sozialleistungen (Bürgergeld, BAföG, Kindergeld, Wohngeld etc.)
- Studienkredit<sup>63</sup>
- Steuererstattungen im Jahr der Zahlung durch das Finanzamt
- Taschengeld in Höhe des pfändbaren Teiles von 7/10<sup>64</sup>
- Umsatzbeteiligungen, Boni, Tantiemen
- Unterhalt
- Urlaubs- und Weihnachtsgeld
- Versicherungsleistungen (z. B. ALG I)
- Zuschläge (z. B. Sonntagsarbeit, Nachtarbeit und Überstunden)

### Kein prozesskostenhilferelevantes Einkommen sind:

- Darlehen von dritten Personen
- Elterngeld bis 300 Euro (150 Euro bei Zeitraumverdopplung)<sup>65</sup>
- freiwillige Leistungen Dritter sowie Leistungen, die spezialgesetzlich ausdrücklich sozialhilferechtlich außer Betracht bleiben (*Leistungen von Unterstützungsvereinen, Blindengeld, SED-Opferrente etc.*)<sup>66</sup>
- Vermögenswirksame Leistungen des Arbeitgebers (*Diese sind zweckgebunden und die Partei kann darüber nicht verfügen.*<sup>67</sup>)
- Leistungen aus der Pflegeversicherung
- Sozialleistungen für Gesundheitsschäden
- Unentgeltliches Wohnen (*Hier hat aber natürlich der Abzug von Kosten der Unterkunft und der Heizung zu unterbleiben.*)

60 OLG Karlsruhe FamRZ 2004, 645

61 § 10 DVO zu § 82 SGB XII

62 siehe gesonderten Exkurs auf S. 35 in dieser Fachinfo-Broschüre

63 (der KfW) BGH, NZA-RR 2016, 434

64 OLG Koblenz, NJW-RR 2005, 1167

65 § 10 BEEG

66 z. B. gem § 18 II ConterganStiftungsG; gem. § 8 II Dopingopfer-Hilfegesetz; gem. § 16 IV StrRehaG

67 OLG Köln JurBüro 1995

Über diese beispielhafte Aufzählung hinaus sind einige Besonderheiten zu beachten:

Grundsätzlich kommt auch die Anrechnung eines **fiktiven Einkommens** in Betracht, allerdings nur sehr eingeschränkt. Denkbar sind zum Beispiel Fälle, in denen vorsätzlich für Niedriglohn bei Angehörigen oder Freunden gearbeitet wird.

Ein Nachweis von Erwerbsbemühungen analog zum Unterhaltsrecht kann von erwerbslosen Personen jedoch nicht verlangt werden. Eine Anrechnung soll sich auf **Missbrauchsfälle** durch sog. „arbeitsunlustige Personen“<sup>68</sup>, also „schuldhafte Arbeitsverweigerung“<sup>69</sup>, beschränken.<sup>70</sup> Die Partei muss deshalb ggf. darlegen, warum sie keiner Erwerbstätigkeit nachgeht. Im Ergebnis wäre der Partei ein fiktives Einkommen zuzurechnen und damit eine Ratenberechnung durchzuführen. Eine Ablehnung der Prozesskostenhilfe wegen „Arbeitsverweigerung“ scheidet aus.<sup>71</sup>

Praktisch hat diese Frage nur sehr geringe Bedeutung. Strenger wird dies in der Rechtsprechung nur für Verfahren über Kindesunterhalt gesehen<sup>72</sup>, da hier den Unterhaltspflichtigen eine erhöhte Erwerbsobliegenheit gem. § 1603 BGB trifft.

Macht die Partei **keine plausiblen Angaben**, ist ein gesonderter Vortrag erforderlich bzw. der Antrag schlussendlich zurückzuweisen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die monatlichen (Fest-)Ausgaben die Einnahmen übersteigen oder erreichen. Der pauschale Vortrag, von Zuwendungen von Freunden oder Familienangehöriger zu leben, genügt nicht.<sup>73</sup>

Andererseits kann natürlich die aktuelle Lebenssituation der Partei eine Finanzierung der Lebenshaltung „aus dem Dispositionskredit“ erfordern. Ausreichend glaubhaft sind jedoch nur Angaben, die mit überwiegender Wahrscheinlichkeit der Realität entsprechen.<sup>74</sup>

Bei unregelmäßigen Einkünften oder jährlichen Zahlungen wie Weihnachts- oder Urlaubsgeld ist ein **Durchschnittswert**, ggf. für ein Kalenderjahr, zu bilden.

68 OLG Brandenburg NJW-RR 2008, 734

69 Anm. Born zu OLG Brandenburg, NJW-RR 2008, 734; FD-FamR 2007, 243671

70 strenger hierzu KG, BeckRS 2009, 03935

71 BVerfG, NJW-RR 2005, 1725

72 KG, BeckRS 2009, 03935

73 BGH BeckRS 2017, 134992, BGH, BeckRS 2023, 8343

74 OLG Köln, BeckRS 2010, 29332

## Abzüge vom Einkommen

In § 115 I S. 3 ZPO Einsatz von Einkommen und Vermögen sind gewisse Abzüge festgelegt, zunächst die Beträge gem. § 82 II SGB XII:



### § 82 Begriff des Einkommens

[...]

(2) Von dem Einkommen sind abzusetzen

1. auf das Einkommen entrichtete Steuern,
2. Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung,
3. Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind, sowie geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 des Einkommensteuergesetzes, soweit sie den Mindesteigenbeitrag nach § 86 des Einkommensteuergesetzes nicht überschreiten,
4. die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben,
5. das Arbeitsförderungsgeld und Erhöhungsbeträge des Arbeitsentgelts im Sinne von § 43 Satz 4 des Neunten Buches.

[...]

Abzugsfähig sind die auf das Einkommen entfallenden **Steuern**, also Einkommens-, Lohn-, Kirchen-, Gewerbesteuer, Solidaritätszuschlag. Nicht abzugsfähig sind sonstige Steuern wie Umsatzsteuer, Vermögensteuer oder Erbschaftsteuer. Steuererstattungen sind, wie oben bereits erwähnt, Einkommen im Jahr des Zuflusses.

Weiterhin ist die Steuerklasse zu beachten. Insbesondere bei Wahl der Steuerklasse V muss der Ausgleichsanspruch gegen den Ehepartner hinzugerechnet werden.

Bei den **Versicherungsbeiträgen** sind zunächst die Arbeitnehmerbeiträge zur Renten-, Kranken-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung zu beachten. Dies gilt auch für freiwillig oder privat Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherte.

Nicht gesetzlich vorgeschriebene Versicherungen können berücksichtigt werden, soweit sie dem Grunde und der Höhe nach **angemessen** sind.<sup>75</sup> Dies gilt auch und insbesondere für Zusatzkrankenversicherungen, bzw. Beitragsanteile für Zusatzleistungen.<sup>76</sup> Die Rechtsprechung ist hier sehr unterschiedlich. Das Brandenburgische OLG vertritt eine sehr enge Auslegung. Es sieht Hausrat-, Unfall<sup>77</sup>- und Rechtsschutzversicherungskosten<sup>78</sup> als nicht angemessen an. Lediglich der Schutz vor existenziellen Schäden soll anrechenbar sein.

Dies ist meines Erachtens zu streng. Typische **Risikoversicherungen** sollten der Partei zugestanden werden, grundsätzlich aber **keine kapitalbildenden** Verträge. Eine Vermögensbildung auf Kosten der Allgemeinheit ist nicht akzeptabel. Dies gilt auch für Mischformen wie Unfallversicherungen mit Prämienrückgewähr.<sup>79</sup>

<sup>75</sup> OLG Brandenburg, NZM 2009, 453

<sup>76</sup> z. B. Einzelzimmer oder Chefarztbehandlung

<sup>77</sup> OLG Brandenburg, BeckRS 2009, 04204

<sup>78</sup> OLG Brandenburg, BeckRS 2009, 04205

<sup>79</sup> OLG Brandenburg, NJOZ 2006, 3023

Generell ist die Anrechnung möglich, soweit die Versicherungen zur Absicherung typischer Risiken des Alltags nötig und wirtschaftlich sinnvoll sind, jeweils abgestellt auf die Situation der Partei.

Ausdrücklich in der Vorschrift genannt ist die **geförderte Altersversorgung**. Darüber hinaus sind solche Kosten nur im Ausnahmefall abzugsfähig. Hier gilt das im vorherigen Kapitel zum Vermögen Erläuterte.<sup>80</sup> Die Altersvorsorge von Selbstständigen ist natürlich gesondert zu betrachten, hier kann der maximale Beitragssatz der gesetzlichen Rentenversicherung von derzeit 18,6 Prozent<sup>81</sup> als Richtwert<sup>82</sup> herangezogen werden. Für einige Berufsgruppen<sup>83</sup> gibt es jedoch berufsständische Versorgungseinrichtungen mit Pflichtmitgliedschaft.

Weiterhin können berufsbedingten Aufwendungen, also **Werbungskosten**, angerechnet werden.

Hierzu zählen die Kosten für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte. Unstreitig abzugsfähig sind bei der Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs die Kosten der günstigsten Zeitkarte.

Komplizierter ist die Frage bei der Benutzung eines **privaten PKW**. Zunächst ist zu prüfen, ob die Nutzung notwendig ist. In der Vergangenheit vertrat ein Teil der Rechtsprechung die Auffassung, dass die laufenden Kosten gem. § 115 I S. 3 Nr. 1 ZPO i. V. m. § 3 VI Nr. 2a DVO zu § 82 SGB XII mit 5,20 Euro je Entfernungskilometer bis max. 40 km<sup>84</sup> zu berechnen sind. Daneben wird auch eine Berechnung nach Unterhaltsrecht mit 0,30 Euro je gefahrenem Kilometer vertreten.<sup>85</sup> Begründet wird dies mit einem mangelnden Verweis auf die o. g. DVO in § 115 ZPO und der Unangemessenheit der dortigen Ergebnisse. Spätestens mit der Reform des Sozialhilferechts zum 01.01.2005 kann m. E. jedoch von einem entsprechenden Willen des Gesetzgebers ausgegangen werden.

Diese Rechtsfrage ist höchststrichterlich geklärt: Der Bundesgerichtshof hat zunächst mit Beschluss vom 13.06.2012<sup>86</sup> festgestellt, dass die Fahrtkosten in Anlehnung an die o. g. Durchführungsverordnung mit 5,20 Euro berechnet werden können. Mit weiterem Beschluss vom 08.08.2012<sup>87</sup> wurde die 40-km-Grenze für nicht anwendbar erklärt. Im Sozialhilferecht wird diese Grenze damit begründet, dass dem Bedürftigen dann ein Umzug nahegelegt wird. Im Bereich des Prozess- und Verfahrenskostenhilferechts als „punktueller Unterstützung“ im Einzelfall erscheint dies nicht angemessen. Neben dem Freibetrag sind nur die Kosten für Versicherungen (Haftpflicht, Kasko) und ggf. einen Kredit absetzbar.<sup>88</sup>

#### Weg zur Arbeit

- Immer die Kosten für öffentliche Verkehrsmittel
- Wenn PKW erforderlich:
  - 5,20 Euro je km und Monat (einfache Entfernung)
  - zzgl. angemessene Versicherung
  - Kreditkosten

<sup>80</sup> Altersvorsorge

<sup>81</sup> Beitragssatzverordnung 2018

<sup>82</sup> Mindestbeitrag: 83,70 Euro, Höchstbeitrag: 1.246,20 Euro ([deutsche-rentenversicherung.de](http://deutsche-rentenversicherung.de))

<sup>83</sup> z. B. Ärzt:innen, Apotheker:innen, Architekt:innen, Notar:innen, Rechtsanwält:innen, Steuerberater:innen

<sup>84</sup> OLG Brandenburg FamRZ 2008, 158; OLG Bamberg FamRZ 2007, 1339; OLG Zweibrücken FamRZ 2006, 799; OLG Düsseldorf FamRZ 2007, 644

<sup>85</sup> OLG Hamm MDR 2010, 1344; OLG Nürnberg FamRZ 2008, 1961

<sup>86</sup> NJW-RR 2012, 1089

<sup>87</sup> NJW-RR 2012, 1282

<sup>88</sup> BGH, NJW-RR 2012, 1089

Abzugsfähig sind auch Beiträge zu **Berufsverbänden oder Gewerkschaften** sowie Kosten für Berufsbekleidung oder deren Reinigung.

Besonderer Beachtung bedürfen die Kosten der Führung eines **doppelten Haushalts**, hier ist auf § 115 I S. 3 Nr. 1 ZPO i. V. m. § 3 VII DVO zu § 82 SGB XII zu verweisen. Abzugsfähig sind Wohnkosten bis max. 130,00 Euro sowie eine Familienheimfahrt je Kalendermonat in Form von Fahrtkosten in Höhe der Bahnkosten 2. Klasse.

Ebenfalls vom Einkommen abzuziehen ist das Arbeitsförderungsgeld oder ein entsprechender Erhöhungsbetrag des Arbeitsentgeltes behinderter Personen, die in Behindertenwerkstätten tätig sind.

### Freibeträge

Neben den Abzügen gem. SGB XII sieht § 115 ZPO gewisse **Freibeträge** (Stand 01.01.2024) vor.<sup>89</sup> Die Höhe der Freibeträge richtet sich nach dem Wohnsitz der Partei. In fast allen Landkreisen gelten die u. a. bundesweiten Beträge. Besondere (höhere) Freibeträge gelten in den Landkreisen Fürstentum Fürstentum, Starnberg, München und der Landeshauptstadt München. Die zusammenfassende Tabelle ist angefügt.

Dazu gehört zunächst der **Erwerbstätigenfreibetrag von 282,00 Euro**. Diesen erhält jeder, der Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit bezieht. Das gilt also auch für Umschüler:innen, Auszubildende<sup>90</sup> und im Falle von Lohnfortzahlung bei Krankheit, nicht jedoch für Studierende, Arbeitssuchende, Krankengeldbezieher:innen<sup>91</sup> und Rentner:innen. Diese beziehen Einkommen aus Versicherungs- und Sozialleistungen bzw. Unterhalt. Bei geringem Einkommen wird der Freibetrag aus Erwerbstätigkeit natürlich nur bis zur Höhe dieses Einkommens angerechnet. Eine Art „Verlustübertrag“ erfolgt nicht.

Darüber hinaus erhält die Partei für sich selbst grundsätzlich einen **Freibetrag von 619,00 Euro**. Ausgenommen hiervon sind lediglich Strafgefangene. Ihnen steht lediglich ein Freibetrag in Höhe des um 10 Prozent erhöhten Taschengeldanspruchs gem. § 46 StVollzG zu<sup>92</sup>, da ihr Lebensunterhalt überwiegend durch die Anstalt bestritten wird.

**Freibetrag der Strafgefangenen ab 01.01.2024 entsprechend dem Ort der Justizvollzugsanstalt; der geminderte Betrag gilt auch in Ost-Berlin:**

|                                                       | alte BL    | neue BL    |
|-------------------------------------------------------|------------|------------|
| Bezugsgröße<br>gem. § 18 SGB IV                       | 3.535,00 € | 3.465,00 € |
| 9 % = Eckvergütung<br>gem. §§ 43, 200 StVollzG        | 318,15 €   | 311,85 €   |
| 14 % = Taschengeld<br>gem. Abs. 2 VV zu § 46 StVollzG | 44,54 €    | 43,66 €    |
| 110 % = Freibetrag Strafgefangene                     | 49,00 €    | 48,02 €    |

Einer differenzierten Betrachtung bedürfen Ehegatt:innen/eingetragene Lebenspartner:innen und Kinder.

<sup>89</sup> Bekanntmachung zu § 115 der Zivilprozessordnung (PKHB 2023) [gesetzte-im-internet.de/pkhhb\\_2023/----.html](https://www.gesetze-im-internet.de/pkhhb_2023/----.html)

<sup>90</sup> LAG Düsseldorf, Beschl. v. 17.08.2015 – 2 Ta 383/15

<sup>91</sup> a. A. LAG Düsseldorf Beschl. v. 01.10.2013 – 3 Ta 429/13

<sup>92</sup> KG, BeckRS 2013, 06709



Zahlt die Partei selbst eine monatliche **Unterhaltsrente**, ist der tatsächliche Zahlungsbetrag abzuziehen. Leistet die Partei Naturalunterhalt, gelten diese Freibeträge:

- Ehegatte: 619,00 €
- Kinder und andere Personen, denen aus gesetzlicher Verpflichtung Unterhalt gewährt wird:
  - 18+ Jahre: 496,00 €
  - 14 bis 17 Jahre: 518,00 €
  - 6 bis 13 Jahre: 429,00 €
  - bis 5 Jahre: 393,00 €

Von diesen Freibeträgen ist **eigenes Einkommen der Unterhaltsberechtigten** abzuziehen. Dazu gehört auch gezahlter Kindesunterhalt vom anderen Elternteil oder erhaltener Unterhaltsvorschuss aus der Landeskasse.<sup>93</sup> Soweit der Unterhaltsberechtigte sein **Einkommen durch Erwerbstätigkeit** erzielt, ist auch hier vor der Anrechnung auf den Freibetrag ein gesonderter **Erwerbstätigenfreibetrag** in analoger Anwendung des § 155 I Nr. 1b ZPO von dessen Einkommen abzuziehen.<sup>94</sup> Für die Anrechnung gilt das dort Aufgeführte.

Umstritten ist die Frage, wie zu verfahren ist, wenn **beide Elternteile Naturalunterhalt** leisten. Dies kann zum Beispiel beim Wechselmodell oder Getrenntleben unter einem Dach in der Praxis tatsächlich vorkommen. In Literatur und Rechtsprechung wird hier teilweise eine Aufteilung im Verhältnis der Einkommen<sup>95</sup> vertreten. Die Gegenansicht vertritt die Auffassung, dass jedem Elternteil der volle Freibetrag zu gewähren ist.<sup>96</sup> Zunächst findet eine Aufteilung im Gesetz keine Stütze. Der Gesetzgeber hat ausdrücklich eine Pauschalisierung vorgenommen, die zwangsläufig mit gewissen Ungerechtigkeiten verbunden ist. Der Bundesgerichtshof<sup>97</sup> hat für das paritätische Wechselmodell nunmehr klargestellt, dass der hälftige Unterhaltsfreibetrag bei jedem der beiden Elternteile angerechnet werden kann. Zusätzlich kann ein darüber hinaus gezahlter Barunterhaltsbetrag angerechnet werden. Das **paritätische Wechselmodell** wurde vom Gesetzgeber nicht berücksichtigt. Andererseits besteht im Prozesskostenhilfverfahren keine Mitwirkungspflicht der Unterhaltsberechtigten. Nachweise über das Einkommen des anderen Elternteils können damit nicht verlangt werden. Eine Aufteilung nach Einkommen ist daher schwierig und wird nur durch die oben erwähnte Anrechnung des Ausgleichsunterhalts kompensiert.

Die Frage der Freibeträge bei ausländischem Wohnort der Partei oder der Unterhaltsberechtigten bedarf einer näheren Betrachtung. Hier kann zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebensverhältnisse die für das entsprechende Land geltende Ländergruppeneinteilung des Bundesministeriums der Finanzen gem. EStG zugrunde gelegt werden (Ländergruppeneinteilung ab 1. Januar 2021).

Beispiele der Freibeträge bei **ausländischem Wohnort**:

- Norwegen, Gruppe 1,  $\frac{1}{4}$  des Betrages
- Polen, Gruppe 2,  $\frac{3}{4}$  des Betrages
- Schweiz, Gruppe 1,  $\frac{1}{4}$  des Betrages
- Thailand, Gruppe 3,  $\frac{1}{2}$  des Betrages
- Tschechien, Gruppe 2,  $\frac{3}{4}$  des Betrages

<sup>93</sup> OLG Brandenburg, BeckRS 2008, 09473

<sup>94</sup> BAG, BeckRS 2011, 78852

<sup>95</sup> Künzl BB 1996, 637 m. w. N.; LAG Bremen, NJW 1982, 2462; OVG Münster, RPfleger 1986, 406

<sup>96</sup> OLG Hamm NJOZ 2007, 2421; Nickel MDR 2008, 1133

<sup>97</sup> BGH, NJW 2022, 1453

## Übersicht Freibeträge 2024 bundesweit:

|                                  | bundes-<br>weite<br>Beträge | Landkreis<br>Fürsten-<br>feldbruck | Stadt<br>München | Landkreis<br>München | Landkreis<br>Starnberg |
|----------------------------------|-----------------------------|------------------------------------|------------------|----------------------|------------------------|
| Erwerbstätige                    | 282,00 €                    | 295,00 €                           | 296,00 €         | 290,00 €             | 297,00 €               |
| Antragssteller:in und Ehegatten  | 619,00 €                    | 649,00 €                           | 650,00 €         | 637,00 €             | 652,00 €               |
| Erwachsene Kinder im Haushalt    | 496,00 €                    | 520,00 €                           | 519,00 €         | 510,00 €             | 523,00 €               |
| Jugendliche von 14 bis 17 Jahren | 518,00 €                    | 540,00 €                           | 541,00 €         | 534,00 €             | 543,00 €               |
| Kinder von 6 bis 13 Jahren       | 429,00 €                    | 443,00 €                           | 446,00 €         | 441,00 €             | 446,00 €               |
| Kinder bis 5 Jahre               | 393,00 €                    | 408,00 €                           | 407,00 €         | 404,00 €             | 409,00 €               |

## Mehrbedarfe

Neu eingefügt wurde zum 01.01.20 § 115 I Nr. 4 ZPO. Die Vorschrift verweist auf die **Mehrbedarfsregelungen**<sup>98</sup> der §§ 21 SGB II und 30 SGB XII. Für typische Fälle des Mehrbedarfs wird damit ein prozentualer Anteil des Regelbedarfs gem. § 20 V SGB II als zusätzlicher Abzug anerkannt.

**Regelbedarfsstufen (Stand 01.01.2024):**

- 563,00 € alleinstehend
- 506,00 € mit Lebensgefährten
- 451,00 € volljährig ohne Haushalt unter 25-Jährige
- 471,00 € 14-Jährige bis unter 18-Jährige
- 390,00 € 6-Jährige bis unter 14-Jährige
- 357,00 € unter 6-Jährige

98 Ausführlich: [Fachliche Weisungen § 21 SGB II – Bundesagentur für Arbeit](#)

## Online-Seminare für Mitarbeiter/innen

# Sachbearbeiter\*in PKH/VKH mit Zertifikat

2-teilige Seminarserie die mit einem Zertifikat abschließt  
Es werden alle Bereiche der **Prozesskostenhilfe** besprochen.  
Es können jederzeit eigene Fragen gestellt werden.

→ Online-Schulung (2 x 3 Stunden)

→ Unser Referent: **Andreas Erdmann** (Dipl.-Rpfl (FH))

**Start am**  
**24.04.2024**  
→ jetzt informieren



**ARBER**  
**SEMINARE**

Anwaltsfortbildung

ann | Leitfaden Prozesskostenhilfe

21

Informieren und buchen: [www.ARB-ER-seminare.de](http://www.ARB-ER-seminare.de)

Dies betrifft zunächst folgende Fälle:

**Schwangeren Frauen** wird nach der 12. Schwangerschaftswoche ein Mehrbedarf von **17 Prozent** der entsprechenden Regelbedarfsstufe anerkannt.

Für **Alleinerziehende** bestimmt sich der Mehrbedarf nach der Zahl und dem Alter der Kinder:

- 1 Kind unter 7 Jahren                    **36 %**
- 1 Kind über 7 Jahren                   **12 %**
- 2 Kinder unter 16 Jahren              **36 %**
- 2 Kinder über 16 Jahren              **24 %**
- 1 Kind über 7 Jahren +  
  1 Kind über 16 Jahren              **24 %**
- 3 Kinder                                   **36 %**
- 4 Kinder                                  **48 %**
- 5 Kinder                                  **60 %**

Ist die Partei **erwerbsfähig, schwerbehindert und erhält Eingliederungshilfe**, beträgt der Mehrbedarf 35 Prozent des maßgeblichen Regelsatzes.

Bei **Senior:innen** über der Altersgrenze des § 41 II SGB XII, die **schwerbehindert**<sup>99</sup> mit **Merkzeichen „G“**, sowie bei Parteien die **voll erwerbsgemindert und schwerbehindert mit Merkzeichen „G“** sind, wird ein Mehrbedarf von 17 Prozent des Regelsatzes angerechnet.

Erfolgt die **Warmwassererzeugung dezentral**, ist also nicht in den Kosten der Unterkunft und Heizung enthalten, wird ein Mehrbedarf von 0,8 Prozent bis 2,3 Prozent pro leistungsberechtigter Person im Haushalt aus dem jeweiligen Regelsatz anerkannt. Einzelfallregelungen sind jedoch möglich. Aufgrund der Komplexität der Berechnung im Verhältnis zu den geringen Beträgen sollte die Partei hier konkret vortragen und diese Kosten berücksichtigen.

Kranken, Genesenden und behinderten Parteien sowie von einer Krankheit oder Behinderung bedrohten Personen kann, soweit sie **kostenaufwendiger Ernährung** bedürfen, darüber hinaus ein Mehrbedarf zuerkannt werden. Hinsichtlich der Höhe des Bedarfs wird in der sozialgerichtlichen Rechtsprechung auf die Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge (DV)<sup>100</sup> verwiesen. In Zweifelsfällen hat die Partei entsprechende Unterlagen vorzulegen und glaubhaft zu machen. Es können Belege der letzten drei Monate verlangt werden.<sup>101</sup>

Abschließend kann die Partei noch Kosten aufgrund eines unabweisbaren, laufenden, nicht nur einmaligen besonderen Bedarfs geltend machen, wenn sie der Höhe nach 10 Prozent des Regelbedarfs übersteigen.

99 d. h. Grad der Behinderung mindestens 50

100 deutscher-verein.de

101 LAG Düsseldorf, Beschl. v. 03.03.2009 – 3 Ta 115/09

**Beispiele hierfür sind:**

- Pflege- und Hygieneartikel aufgrund einer Erkrankung (z. B. Neurodermitis, HIV)
- Haushaltshilfe bei starker körperlicher Beeinträchtigung
- Kosten zur Wahrnehmung des Umgangsrechts
  - Preisgünstigste Fahrgelegenheit (öffentliche Verkehrsmittel oder PKW 0,20 Euro je km<sup>102</sup>)

Ein gesonderter Antrag für die Anrechnung der Mehrbedarfe ist m. E. nicht erforderlich, gleichwohl hat die Partei die Voraussetzungen darzulegen und glaubhaft zu machen. Da nach der Gesetzesbegründung<sup>103</sup> durch die ausdrückliche Aufnahme in den Gesetzestext des § 115 ZPO nur der Klarstellung<sup>104</sup> dienen sollte, sind m. E. die Mehrbedarfsregelungen auch auf PKH-Fälle nach altem Recht anzuwenden.

In jedem Fall ist der gesamte Mehrbedarf auf die Höhe eines Regelsatzes **begrenzt**.

**Unterkunftskosten**

Weiterhin können die Kosten der Unterkunft und Heizung abgesetzt werden. Dies sind zunächst der gezahlte Mietzins („Kaltmiete“), die Umlagen verbrauchsunabhängiger Betriebskosten und die Heizkosten.<sup>105</sup> Wasserkosten sind seit dem 01.01.2011 nicht mehr im Regelbedarf und damit auch nicht mehr im Freibetrag enthalten.<sup>106</sup>

Die Vorlage des Mietvertrages kann verlangt werden.<sup>107</sup>

Die Anrechnung ist jedoch nur in angemessenem Umfang möglich. Bewohnt die Partei Wohneigentum/ Erbbaurecht sind die Darlehenskosten etc. in entsprechender Anwendung abzugsfähig.

Nicht zu den Kosten der Unterkunft und Heizung zählen die Kosten für:

- Telefon und Internet
- Garage, Stellplatz<sup>108</sup>
- Strom und Gas, soweit sie nicht der Heizung dienen<sup>109</sup>
- Kabelfernsehen oder Ähnliches

Die **Aufteilung der Kosten** bei mehreren Bewohner:innen erfolgt grundsätzlich nach Kopfteilen.<sup>110</sup> Kinder ohne (relevantes) Einkommen bleiben hierbei unberücksichtigt. Bei großen Einkommensunterschieden zwischen den Bewohner:innen sind die Kosten im Verhältnis der Einkommen aufzuteilen. Hierfür muss die Partei jedoch entsprechende Angaben zu den Einkommen machen. Kindesunterhalt etc. wird hier nicht berücksichtigt.

<sup>102</sup> BSG, BeckRS 2014, 73138

<sup>103</sup> BT-DS 17/11472 S. 30

<sup>104</sup> als Reaktion auf BGH, FamRZ 2010, 1324

<sup>105</sup> OLG Brandenburg, NJW 2013, 3108; OLG Celle, BeckRS 2014, 17726 m. w. N.; a. A. BGH, NJW-RR 2008, 595 nach altem Recht

<sup>106</sup> Gesetz zur Ermittlung des Regelbedarfs nach § SGB\_XII § 28 SGB XII (Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz – RBEG, BGBl. I, 453) OLG Brandenburg BeckRS 20103, 09493

<sup>107</sup> OLG Brandenburg Beschl. v. 09.01.2014 – 9 WF 218/13

<sup>108</sup> OLG Brandenburg, NJOZ 2007, 5345

<sup>109</sup> OLG Brandenburg, NJOZ 2007, 5345

<sup>110</sup> OLG Bamberg FamRZ 2007, 1339

Bei Eheleuten ist allerdings zu berücksichtigen, dass die Übernahme der Wohnkosten durch die erheblich mehr verdienende Person eine Unterhaltsleistung darstellen kann. Eine Aufteilung hat dann zu unterbleiben.

Zahlt ein Kind „**Kostgeld**“, ist der Wohnkostenanteil von der Partei anzugeben, ggf. ist im Wege der Schätzung die Hälfte<sup>111</sup> bei den Unterkunftskosten zu berücksichtigen.

### Besondere Belastungen

Absetzbar sind außerdem *Besondere Belastungen*. Die Regelung stellt eine Härteklausele dar. Kosten sind nur insoweit abzugsfähig, als dies bei objektiver Anwendung der Tabelle des § 115 II ZPO erforderlich erscheint. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn solche Kosten bei der Berechnung der o. g. Freibeträge außer Betracht geblieben sind. § 115 I ZPO verweist hierzu auf die Regelbedarfe gem. § 28 SGB XII. Hier ist § 28 IV S. 2 SGB XII zu beachten. Bei der Berechnung bleiben Kosten unberücksichtigt, die dem/der Empfänger/in von Hilfen zum Lebensunterhalt im Ergebnis nicht entstehen.

Die Belastungen müssen über die üblichen Lebensverhältnisse hinausgehen und dürfen durch die Partei nicht vorsätzlich geschaffen worden sein. Kriterien sind:

- Anlass
- Höhe im Verhältnis zu den Lebensverhältnissen
- Zeitpunkt des Entstehens der Kosten

### Beispiele für abzugsfähige Kosten:

- Anwaltsgebühren (auch für Strafsachen<sup>112</sup>)
- Darlehen
- Kosten für Medikamente/Diät
- Nachhilfe
- Schulgeld, soweit erforderlich
- andere PKH-Raten
- Unterhalt, der den Freibetrag übersteigt
- Schulungskosten
- Arztkosten
- pfändbarer Betrag im Insolvenzverfahren, der an den Insolvenzverwalter abgeführt wird<sup>113</sup>

Im Rahmen der PKH-Überprüfung sind **neue Darlehen** nur abzugsfähig, soweit „bei wertender Betrachtung die damit finanzierten Anschaffungen zur Lebensführung unbedingt notwendig waren.“<sup>114</sup> Gleiches gilt für eine Umschuldung, die mit höheren Belastungen verbunden ist.<sup>115</sup>

Streitig ist die Abzugsfähigkeit der **Kosten für Kinderbetreuung**. Diese sind nach herrschender Meinung in der ordentlichen Gerichtsbarkeit im Freibetrag enthalten.<sup>116</sup> M. E. geht diese Auffassung an der Lebenswirklichkeit vorbei. Einerseits ist die Kinderbetreuung Voraussetzung für eine Erwerbstätigkeit, anderer-

111 LAG Düsseldorf, Beschl. v. 20.01.2009 – 3 Ta 19/09

112 LAG Düsseldorf, Beschl. v. 18.12.2014 – 15 Ta 527/14

113 KG, BeckRS 2007, 16206

114 OLG Brandenburg, Beschl. v. 18.12.2017 – 15 WF 165/17

115 OLG Brandenburg a.a.O.

116 OLG Naumburg OLGR 2000, 210; OLG Stuttgart FamRZ 2006, 1282

seits sind soziale Kontakte zu Gleichaltrigen auch für die Entwicklung des Kindes notwendig. Die Kosten für Kita etc. sind meines Erachtens zumindest dann abzugsfähig, wenn die Elternteile berufstätig sind.<sup>117</sup> Neuere Rechtsprechung aus der Arbeitsgerichtsbarkeit geht hier sogar noch weiter.<sup>118</sup> Sie besagt, dass die Kosten für Kinderbetreuung in der Schule in den Regelsätzen nicht enthalten sind. Grund dafür ist, dass der Gesetzgeber davon ausgegangen ist, dass Bedürftige die Betreuung ohnehin kostenlos erhalten. Im Umkehrschluss sind deshalb die Kosten der Kinderbetreuung als besondere Belastungen anzurechnen, soweit sie angemessen und notwendig sind. Letzteres ist bei Berufstätigen grundsätzlich anzunehmen. Daneben können nach Ansicht des Gerichts die Kosten der Mittagsverpflegung in Schule oder Kindertageseinrichtung abzüglich eines Eigenanteils von 1,00 Euro (je Tag, pro Monat damit 20,00 Euro abgezogen werden).<sup>119</sup> Dies gilt m. E. auch im Hinblick auf § 17 I KitaG-Brb, da hier der Eigenanteil regelmäßig höher als 1,00 Euro ist.<sup>120</sup>

Gleiches muss für den **Rundfunkbeitrag** gelten. Dieser ist nunmehr als eine Art Steuer ausgestaltet und stets zu zahlen, soweit eine Befreiung aus finanziellen Gründen nicht möglich ist.<sup>121</sup>

Als Richtschnur ist die Frage heranzuziehen, ob die entsprechenden Kosten bei der Ermittlung des Regelbedarfs berücksichtigt werden. Gem. § 115 I Nr. 2 ZPO berechnen sich die Freibeträge in der Prozesskostenhilfe aus den Regelsätzen nach der Anlage zu § 28 SGB XII. Bei der Ermittlung dieser Regelsätze bleiben hier jedoch solche Kosten unberücksichtigt, die bundesweit von entsprechenden Hilfeempfänger:innen zu tragen sind, § 28 IV Nr. 2 SGB XII. Weiterhin werden gewisse Kosten aus grundsätzlichen Erwägungen nicht zur Ermittlung des Regelbedarfs gem. Regelbedarfsermittlungsgesetz herangezogen. Relevant sind hier vor allem die Kosten für ein Kraftfahrzeug<sup>122</sup>, ein Verweis auf den Freibetrag ist hier also nicht möglich.

Als *Besondere Belastungen* können auch Unterhaltsleistungen absetzbar sein, die aufgrund einer „sittlichen Verpflichtung“ geleistet werden. Dies gilt z. B. für **Zahlungen des sozialen Vaters** nach erfolgreicher Anfechtung der Ehelichkeit des Kindes.<sup>123</sup> Gleiches kann für die Partner in einer Bedarfsgemeinschaft i. S. d. SGB II gelten.<sup>124</sup> Die Höhe kann sich hier an den entsprechenden Freibeträgen gem. § 155 I ZPO orientieren, soweit keine direkten Zahlungen geleistet werden.

Erhalten Familienangehörige der Partei Sozialleistungen und werden Teile des Einkommens der Partei im Rahmen der **Bedarfsgemeinschaft** bei den Familienangehörigen angerechnet, sind diese Einkommensanteile als besondere Belastungen zu berücksichtigen.<sup>125</sup>

Darüber hinaus können **Unterhaltsleistungen ohne Unterhaltstitel** nur anerkannt werden, wenn die Partei zu den Voraussetzungen der Unterhaltspflicht vorträgt.<sup>126</sup>

117 OLG Celle FamRZ 2003, 323

118 LAG Baden-Württemberg BeckRS 2018, 2522 m. w. N.

119 § 9 RBEG (Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz)

120 a. A. OLG Brandenburg, Beschl. v. 18.12.2017 – 15 WF 165/17

121 OLG Braunschweig Beschl. v. 23.3.2023 – 2 WF 27/23, BeckRS 2023, 7009

122 [bmas.de/DE/Soziales/Sozialhilfe/faq-sozialhilfe-regelbedarfsermittlung.html](https://bmas.de/DE/Soziales/Sozialhilfe/faq-sozialhilfe-regelbedarfsermittlung.html)

123 OLG Hamburg, BeckRS 2016, 12285

124 OLG Karlsruhe, BeckRS 2007, 18238

125 LAG Hamm, BeckRS 2017, 125683

126 OLG Brandenburg, Beschl. v. 14.03.2018 – 15 WF 50/18



**Zu den nicht absetzbaren Kosten gehören:**

- Mitgliedsgebühren im Automobilclub und Vereinen
- Allgemeine Lebenshaltungskosten
- Mitgliedsbeiträge für politische Parteien<sup>127</sup>
- Geldstrafen und Geldbußen<sup>128</sup>, gleiches muss den Rechtsgedanken nach, auch für Ordnungs- und Zwangsgelder gelten
- Kosten für Tiere<sup>129</sup>, Hobbys
- Zigarettenkonsum aufgrund Nikotinsucht<sup>130</sup>

Wem das **Kindergeld** als Einkommen zuzurechnen ist, war lange streitig.<sup>131</sup> Nach einer Auffassung ist es dem Kind zuzurechnen. Seit Inkrafttreten des neuen Unterhaltsrechts sei das Kindergeld unterhaltsrechtlich nur für das Kind zu verwenden.<sup>132</sup>

Die Gegenansicht rechnet das Kindergeld dem Elternteil zu, der es bezieht.<sup>133</sup> Maßgeblich sei die sozialrechtliche Sichtweise. Bei der Prozesskostenhilfe handele es sich um eine Form der Sozialhilfe und die unterhalts- und steuerrechtliche Sicht sei gerade nicht maßgeblich. Der BGH hat in diesem Streit nunmehr festgestellt, dass das Kindergeld Einkommen des Beziehenden ist.<sup>134</sup>

Eine Anrechnung erfolgt jedoch nur, soweit die Mittel nicht für den notwendigen Lebensunterhalt des Kindes benötigt werden, das heißt soweit es den Freibetrag übersteigt.<sup>135</sup> Der notwendige Lebensunterhalt des Kindes ist mit dem Freibetrag und dem Anteil an den gemeinsamen Kosten (Unterkunft, Heizung, Versicherungen etc.) abgedeckt.

Die Berechnung der konkreten **Raten** nach altem Recht erfolgt durch Einsetzen des verbleibenden Einkommens in die Tabelle des § 115 II ZPO. Dabei handelt sich um feste Ratenschritte, die nicht „verhandelbar“ sind.

Gemäß der Neufassung des § 115 II ZPO beträgt die Rate zunächst die Hälfte des einzusetzenden Einkommens, abgerundet auf volle Euro. Übersteigt das Einkommen 600,00 Euro, wird der 600,00 Euro übersteigende Betrag der Rate von 300,00 Euro zugerechnet. Die Mindestrate beträgt 10,00 Euro.

**Beispiele:**

| einzusetzendes Einkommen | Rate                  |
|--------------------------|-----------------------|
| 0 € bis 19,99 €          | 0 €                   |
| 20,00 €                  | 10 €                  |
| 201,00 €                 | 100 €                 |
| 700,00 €                 | 400 € (300 € + 100 €) |

<sup>127</sup> OLG Brandenburg Beschl. v. 15.8.2022 – 13 WF 135/22, BeckRS 2022, 20846

<sup>128</sup> KG FamRZ 2006, 871

<sup>129</sup> u. a. zur Hundesteuer: LAG Köln, BeckRS 2010, 74299

<sup>130</sup> OLG Koblenz Beschl. v. 11.05.1998 – 12 W 269/98, dejure.org

<sup>131</sup> Ausführlich zum Streitstand: OLG Bamberg BeckRS 2014, 17657

<sup>132</sup> OLG Rostock FamRZ 2013, 648; LAG Berlin-Brandenburg BeckRS 2014, 73610

<sup>133</sup> OLG Bamberg a.a.O.

<sup>134</sup> BGH, BeckRS 2016, 114776

<sup>135</sup> BGH, NJW 2005, 2393

Prozesskostenhilfe kann gem. § 115 IV ZPO nicht bewilligt werden, wenn die Kosten der Partei für das Verfahren die **Summe von vier Raten** voraussichtlich nicht übersteigen. Für die Berechnung der voraussichtlichen Kosten ist die DB-PKHG<sup>136</sup> zu beachten.

Eine Prüfung der Vier-Raten-Grenze im Rahmen der PKH-Überprüfung gem. § 120 IV ZPO findet nicht statt. Sollte trotz zu geringer Kosten Prozesskostenhilfe bewilligt worden sein, ist dies hinzunehmen. Der Vertrauensschutz zugunsten der Partei hat hier Vorrang.

### Sonderfall: Partei kraft Amtes, juristische Person, parteifähige Vereinigung

Nach § 116 ZPO kann PKH auch bestimmten nicht natürlichen Personen bewilligt werden. Praktische Relevanz hat diese Problematik jedoch weniger, da in diesen Fällen häufig die Voraussetzungen für eine Insolvenz bereits vorher vorliegen und der Kreis der zu prüfenden Personen sehr weit gefasst ist.

In Betracht kommen zunächst Personen, die fremde Rechte im eigenen Namen geltend machen:

- Testamentsvollstrecker
- Insolvenzverwalter
- Nachlassverwalter
- Zwangsverwalter

Die Voraussetzungen für die PKH müssen hier sowohl für die verwaltete Vermögensmasse als auch bei **allen** wirtschaftlich Beteiligten vorliegen. Gemeint sind hier die Personen, denen der Prozess einen (nicht nur unerheblichen) finanziellen Vorteil bringen würde. Dies können die Erben in einer Erbengemeinschaft bei Testamentsvollstreckung oder Nachlassverwaltung sein; ebenso die Insolvenzgläubiger oder die Gläubiger im Zwangsverwaltungsverfahren.

Weiterhin ist möglich, PKH für alle anderen parteifähigen Antragsteller mit Ausnahme der natürlichen Personen und der oben genannten Parteien kraft Amtes zu bewilligen. Das sind:

- Kapitalgesellschaften (GmbH, AG)
- Personengesellschaften (oHG, KG)
- Vereine
- Genossenschaften
- politische Parteien
- Gewerkschaften und vor allem die
- Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR) mit Außenwirkung
- Wohnungseigentümergeinschaften

Andererseits werden als nicht parteifähig angesehen:

- Innen-GbR (z. B. Bürogemeinschaft)
- Erbengemeinschaft

Bei der Prüfung der Voraussetzungen ist zunächst das Vermögen der Partei (hier z. B. der GmbH) heranzuziehen; auch die Möglichkeit der Kreditaufnahme ist zu prüfen. Danach sind wiederum alle wirtschaft-

<sup>136</sup> Durchführungsbestimmungen zum Gesetz über die Prozesskostenhilfe und zur Stundung der Kosten des Insolvenzverfahrens (DB-PKHG/DB-InsO)

lich Beteiligten zu berücksichtigen. Dies wären u. a. die Gesellschafter oder Vereinsmitglieder, nicht jedoch Kleinaktionäre oder Arbeitnehmer:innen (§ 116 S. 1 Nr. 2 ZPO).

## 1.2 Objektive Voraussetzungen

In Anbetracht des Rahmens dieser Fachinfo-Broschüre soll das Kapitel über die objektiven, also die das spezielle Verfahren betreffenden Voraussetzungen (§ 114 ZPO), nur einen Überblick geben. Die objektiven Voraussetzungen sind in Betrachtung des Hauptverfahrens zu prüfen.

Prozesskostenhilfe wird zunächst nur für Verfahren vor deutschen Gerichten bewilligt. Für den außergerichtlichen Bereich kommt Beratungshilfe in Betracht.

Für das Prozesskostenhilfeverfahren selbst kann Prozesskostenhilfe nicht bewilligt werden, eine Ausnahme wäre nur ein Vergleich, der das Verfahren beendet.

Zunächst muss die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende **Aussicht auf Erfolg** haben. Damit ist jedoch nicht gemeint, dass der Erfolg sicher sein muss.

Der vertretene **Rechtsstandpunkt muss zumindest vertretbar** sein. Der Parteivortrag in der Hauptsache muss schlüssig, ggf. das Bestreiten erheblich sein und die von der Partei vorgetragenen Tatsachen, soweit sie streitig sind, in geeigneter Weise unter Beweis gestellt werden. Der Beweis muss also zumindest möglich erscheinen.

Für die Beurteilung der hier aufgeworfenen Fragen kommt es auf den Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag an. Soweit erforderlich, ist auch eine teilweise Bewilligung möglich.

Zuletzt ist die Frage der **Mutwilligkeit** zu prüfen. Hierbei vergleicht man mit dem fiktiven Handeln einer verständigen, nicht hilfsbedürftigen Partei.

Eine Ablehnung der Bewilligung von Prozesskostenhilfe beschränkt sich jedoch bisher meist auf klare Missbrauchsfälle, wie das Abtreten eines Anspruches an eine mittellose Partei, um in den Genuss von Prozesskostenhilfe zu kommen. Daneben gibt es Fälle, in denen eine Klage (noch) nicht geboten war, weil ein **Versuch der außergerichtlichen Klärung** (z. B. vor einer Schiedsstelle<sup>137</sup> oder mit dem Jugendamt) unterlassen wurde.

Dies ist in der Praxis neben

- Nachbarschaftsrechtsstreitigkeiten und
  - Ansprüchen wegen Verletzung der persönlichen Ehre auch
  - z. B. in Umgangs- oder Sorgerechtsstreitigkeiten
- relevant.

<sup>137</sup> § 15a EG-ZPO i. V. m. z. B. § 1 BbgSchlG

## 2. Verfahrensrecht

### 2.1 Antrag auf Prozesskostenhilfe

Die Bewilligung erfolgt nur auf Antrag der Partei. Der Antrag muss vor Abschluss der Instanz gestellt werden. Eine Bewilligung ohne Antrag ist trotzdem wirksam, gegebenenfalls ist eine Abänderung gem. § 120 IV ZPO oder die Aufhebung der Prozesskostenhilfe gem. § 124 ZPO zu prüfen.

Dem Antrag sind das (vollständig (!) ausgefüllte) **Formular** „[Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse](#)“ und **Belege** zu allen Angaben beizufügen. Der Verweis auf eine etwaige Insolvenz reicht allein nicht aus.<sup>138</sup> Bei Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten kann die **Kenntnis von der Formularpflicht** vorausgesetzt werden; eines besonderen Hinweises bedarf es nicht.<sup>139</sup>

Minderjährige Kinder und Bezieher:innen von Leistungen gem. SGB XII<sup>140</sup> (!) können gem. § 2 PKHFV<sup>141</sup> ggf. eine vereinfachte Erklärung abgeben. Allerdings immer nur, soweit das Gericht nichts anderes anordnet.



#### **Verordnung zur Verwendung eines Formulars für die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse bei Prozess- und Verfahrenskostenhilfe (Prozesskostenhilfe-formularverordnung – PKHFV)**

[...]

##### **§ 1 Formular**

(1) Für die Erklärung der Partei über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 117 Absatz 2 Satz 1 oder nach § 120a Absatz 1 Satz 3 der Zivilprozessordnung ist das in der Anlage bestimmte Formular zu verwenden.

(2) Absatz 1 gilt nicht für die Erklärung einer Partei kraft Amtes, einer juristischen Person oder einer parteifähigen Vereinigung.

##### **§ 2 Vereinfachte Erklärung**

(1) Ein minderjähriges unverheiratetes Kind, das in einer Abstammungssache nach § 169 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit oder in einem Verfahren über den Unterhalt seine Rechte verfolgen oder verteidigen oder das einen Unterhaltsanspruch vollstrecken will, kann die Erklärung gemäß § 117 Absatz 2 Satz 1 oder § 120a Absatz 1 Satz 3 der Zivilprozessordnung ohne Benutzung des in der Anlage bestimmten Formulars abgeben, wenn es über Einkommen und Vermögen, das nach § 115 der Zivilprozessordnung einzusetzen ist, nicht verfügt. Die Erklärung des Kindes muss in diesem Fall enthalten:

1. Angaben darüber, wie es seinen Lebensunterhalt bestreitet, welche Einnahmen es im Monat durchschnittlich hat und welcher Art diese sind;

2. die Erklärung, dass es über Vermögen, das nach § 115 der Zivilprozessordnung einzusetzen ist, nicht verfügt; dabei ist, soweit das Kind oder sein gesetzlicher Vertreter davon Kenntnis hat, anzugeben,

a) welche Einnahmen die Personen im Monat durchschnittlich brutto haben, die dem Kind auf Grund gesetzlicher Unterhaltungspflicht Unterhalt gewähren;

138 LAG Schleswig-Holstein, BeckRS 2008, 53570

139 BAG Beschl. v. 31.7.2017 – 9 AZB 32/17, BeckRS 2017, 123309

140 nicht bei Beziehern von Leistungen gem. SGB II: BFH, Beschl. v. 8.3.2016 – V S 9/16,

141 Prozesskostenhilfeformularverordnung

b) ob die Personen gemäß Buchstabe a über Vermögensgegenstände verfügen, deren Einsatz oder Verwertung zur Bestreitung eines dem Kind zu leistenden Prozesskostenvorschusses in Betracht kommt; die Gegenstände sind in der Erklärung unter Angabe ihres Verkehrswertes zu bezeichnen.

Die vereinfachte Erklärung im Antragsvordruck für das vereinfachte Verfahren zur Abänderung von Unterhaltstiteln ist weiterhin möglich; sie genügt auch, wenn die Verfahren maschinell bearbeitet werden. Das Kind kann sich auf die Formerleichterungen nicht berufen, wenn das Gericht die Benutzung des in der Anlage bestimmten Formulars anordnet.

(2) Eine Partei, die nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch laufende Leistungen zum Lebensunterhalt bezieht, muss die Abschnitte E bis J des in der Anlage bestimmten Formulars nicht ausfüllen, wenn sie der Erklärung den zum Zeitpunkt der Antragstellung aktuellen Bewilligungsbescheid des Sozialamtes beifügt, es sei denn, das Gericht ordnet dies ausdrücklich an.

[...]

**Anwaltszwang** besteht nicht, auch wenn in der Hauptsache Vertretung durch einen Rechtsanwalt vorgeschrieben ist.

Werden **Klage und Prozesskostenhilfeantrag** gleichzeitig eingereicht, ist fraglich, ob zunächst nur der PKH-Antrag gestellt werden soll. Gibt es dafür keine Anhaltspunkte, ist anzunehmen, dass beide Anträge gestellt werden. Der Klageantrag kann nach herrschender Meinung nicht unter der Bedingung der Prozesskostenhilfebewilligung gestellt werden.<sup>142</sup> Grundsätzlich ist eine Klage bedingungsfeindlich.<sup>143</sup> Möglich ist das Beifügen des Klageentwurfs oder die Bitte, die Klage nicht vor Entscheidung zuzustellen.

Nach Beendigung der Instanz ist die Bewilligung ausgeschlossen.<sup>144</sup>

## 2.2 Zuständigkeit

Die Zuständigkeiten für Entscheidungen im Prozesskostenhilfverfahren verteilen sich zwischen Richter:in und Rechtspfleger:in. Ist der Rechtspfleger für das Hauptsacheverfahren zuständig, kann er alle Entscheidungen selbst treffen.

Die Zuständigkeit für die Prozesskostenhilfebewilligung folgt der Zuständigkeit für das Hauptverfahren (Richter:in/Rechtspfleger:in).

<sup>142</sup> BGH, NJW-RR 2003, 1558

<sup>143</sup> MüKoZPO/Becker-Eberhard, 6. Aufl. 2020, ZPO § 253 Rn. 27-29 m. w. N.

<sup>144</sup> BGH Beschl. v. 8.4.1987 – IVb ZB 77/87, BeckRS 1987, 06057

Der Rechtspfleger bzw. die Rechtspflegerin ist zudem zuständig für:

- Anordnung der Einstellung/Wiederaufnahme von Zahlungen
- die PKH-Überprüfung
- die Änderung der Zahlungsbestimmung
- die Aufhebung bei
  - Nichtabgabe der Erklärung gem. § 120a ZPO
  - Nichtmitteilung von Änderungen
  - falschen Angaben zu den subjektiven Voraussetzungen
  - Zahlungsrückstand
- Sonderfall ist § 118 III ZPO, § 20 Nr. 4a RPflG:
  - Übertragung auf Rechtspfleger:in möglich
    - im Einzelfall,
    - für Auskünfte, Erhebungen u.s.w.,
    - jedoch nicht die Entscheidung.

Der Richter bzw. die Richterin<sup>145</sup> ist zuständig für:

- Aufhebung bei falschen Angaben zu den objektiven Voraussetzungen
- Aufhebung der Beordnung des Rechtsanwalts/der Rechtsanwältin

## 2.3 Glaubhaftmachung der Angaben

Die gemachten Angaben sind von der Partei glaubhaft zu machen, soweit es das Gericht verlangt.

Hierzu kann das Gericht Erhebungen anstellen. In erster Linie kann die **Vorlage von Urkunden** verlangt werden.

Als vorzulegende Urkunden, d. h. Belege, kommen vorrangig in Betracht:

- aktuelle Kontoauszüge (regelmäßig drei Monate), grundsätzlich ungeschwärzt<sup>146</sup> (das heißt vollständig lesbar), Ausnahmen sind nur für sogenannte „besondere Arten personenbezogener Daten“<sup>147</sup> zulässig.<sup>148</sup> Hier ist die Erforderlichkeit der Daten gesondert zu prüfen (§§ 67a I S. 2, 67 XII SGB X)
- Einkommensnachweise/Bescheide über Sozialleistungen
- Versicherungsschein
- Kreditunterlagen
- Sparbuch
- Grundbuchauszug
- Bausparverträge
- Selbstständige: Jahresabschluss, Steuerbescheid (des Vorjahres<sup>149</sup>), ggf. die betriebswirtschaftlichen Auswertungen (BWA)

<sup>145</sup> Rechtspfleger, wenn für das Hauptverfahren der Rechtspfleger zuständig ist

<sup>146</sup> OLG Brandenburg, BeckRS 2006, 07512, BeckRS 2014, 22206

<sup>147</sup> Angaben über die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit oder Sexualleben

<sup>148</sup> BSG, BeckRS 2009, 51932

<sup>149</sup> OLG Brandenburg BeckRS 1998, 01141



Die Belegvorlagepflicht entfällt nur, wenn sie „nutzlose Förmerei“ ist und die Angaben „ohne Weiteres glaubhaft sind“.

Wird eine Vielzahl von Belegen vorgelegt (**Anlagenkonvolut**), kann von der Partei erwartet werden, dass sie diese sortiert und nummeriert (mit entsprechendem Vermerk im Formular) einreicht.<sup>150</sup>

Die einzureichenden Belege müssen in **deutscher Sprache** vorliegen, ggf. ist eine Übersetzung beizufügen.<sup>151</sup>

Das Gericht kann aber auch selbst **Auskünfte** einholen. Hier ist insbesondere an die Beiziehung von Akten weiterer Verfahren zu denken. Es besteht jedoch kein Amtsermittlungsgrundsatz. Der Partei ist bei Einholung externer Auskünfte stets vorher rechtliches Gehör zu gewähren. Besondere Zurückhaltung ist bei Anfragen an Privatpersonen, Unternehmen etc. geboten. Der Gesetzgeber hat mit der PKH-Reform den Gerichten kein allgemeines Recht auf Auskunft gewährt. Insbesondere Anfragen an die BaFin<sup>152</sup> sind insoweit nicht zulässig.<sup>153</sup>

Allerdings kann das Gericht in Zweifelsfällen ausdrücklich die Abgabe einer **eidesstattlichen Versicherung** verlangen. Hierauf kann sich die Partei jedoch nicht berufen, wenn Belege vorgelegt werden können.<sup>154</sup>

Bei freiwilligen Leistungen Dritter kann verlangt werden, dass die Partei eidesstattliche Versicherungen dieser Personen vorlegt.<sup>155</sup>

Aufgrund der erheblich höheren Vermögensfreibeträge im Bürgergeld sind auch bei Bezieher:innen dieser Leistungen Angaben zum Vermögen erforderlich.

150 LAG Schleswig-Holstein, Beschl. v. 19.02.2015 – 5 Ta 25/15, juris.de

151 § 184 GVG iVm. § 1078 ZPO

152 Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

153 § 24c III KWG

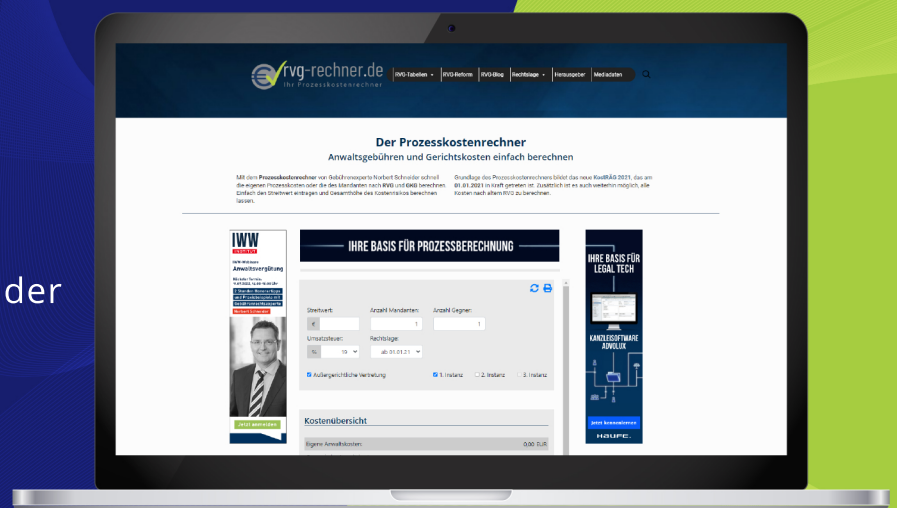
154 OLG Brandenburg, FamRZ 2002, 1415

155 BGH BeckRS 2017, 134992

## PROZESSKOSTEN SCHNELL UND EINFACH BERECHNEN

Mit dem RVG-Rechner von  
Gebührenexperte Norbert Schneider

Jetzt berechnen



## 2.4 Exkurs: Einkommensermittlung bei Selbstständigen

Besondere Schwierigkeiten ergeben sich in der Praxis regelmäßig bei der Prüfung der Einkommensverhältnisse von Selbstständigen. Die relevanten Regelungen finden sich in der Verordnung zur Durchführung des § 82 SGB XII.<sup>156</sup>



### Verordnung zur Durchführung des § 82 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

[...]

#### § 4 Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit

(1) Welche Einkünfte zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit gehören, bestimmt sich nach § 13 Abs. 1 und 2, § 15 Abs. 1 und § 18 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes; der Nutzungswert der Wohnung im eigenen Haus bleibt unberücksichtigt.

(2) Die Einkünfte sind für das Jahr zu berechnen, in dem der Bedarfszeitraum liegt (Berechnungsjahr).

(3) Als Einkünfte ist bei den einzelnen Einkunftsarten ein Betrag anzusetzen, der auf der Grundlage früherer Betriebsergebnisse aus der Gegenüberstellung der im Rahmen des Betriebes im Berechnungsjahr bereits erzielten Einnahmen und geleisteten notwendigen Ausgaben sowie der im Rahmen des Betriebes im Berechnungsjahr noch zu erwartenden Einnahmen und notwendigen Ausgaben zu errechnen ist. Bei der Ermittlung früherer Betriebsergebnisse (Satz 1) kann ein durch das Finanzamt festgestellter Gewinn berücksichtigt werden.

(4) Soweit im Einzelfall geboten, kann abweichend von der Regelung des Absatzes 3 als Einkünfte ein Betrag angesetzt werden, der nach Ablauf des Berechnungsjahres aus der Gegenüberstellung der im Rahmen des Betriebes im Berechnungsjahr erzielten Einnahmen und geleisteten notwendigen Ausgaben zu errechnen ist. Als Einkünfte im Sinne des Satzes 1 kann auch der vom Finanzamt für das Berechnungsjahr festgestellte Gewinn angesetzt werden.

(5) Wird der vom Finanzamt festgestellte Gewinn nach Absatz 3 Satz 2 berücksichtigt oder nach Absatz 4 Satz 2 als Einkünfte angesetzt, so sind Absetzungen, die bei Gebäuden und sonstigen Wirtschaftsgütern durch das Finanzamt nach

1. den §§ 7, 7b und 7e des Einkommensteuergesetzes,
2. den Vorschriften des Berlinförderungsgesetzes,
3. den §§ 76, 77 und 78 Abs. 1 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung,
4. der Verordnung über Steuervergünstigungen zur Förderung des Baues von Landarbeiterwohnungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1869) vorgenommen worden sind, dem durch das Finanzamt festgestellten Gewinn wieder hinzuzurechnen. Soweit jedoch in diesen Fällen notwendige Ausgaben für die Anschaffung oder Herstellung der in Satz 1 genannten Wirtschaftsgüter im Feststellungszeitraum geleistet worden sind, sind sie vom Gewinn abzusetzen.

[...]

156 §§ 115 I 3 Nr. 1 ZPO, 82 II SGB XII

Für die Ermittlung des Nettoeinkommens kann folgendes (stark vereinfachte) Schema<sup>157</sup> angewendet werden:

#### Betriebseinnahmen

- **Betriebsausgaben** im Jahr 20XX
- = **Gewinn** oder Verlust (steuerlich; auch vorläufiger)
  
- + **Abschreibungen** (ohne Sofortabschreibungen GWG<sup>158</sup>)
- **notwendige Ausgaben** für Wirtschaftsgüter im Jahr 20XX (ohne Sofortabschreibungen GWG)
  - wenn eigenfinanziert → voll abziehbar
  - wenn kreditfinanziert → nur Tilgungsraten abziehbar
- + **nicht notwendige Betriebsausgaben**<sup>159</sup>
- + weitere Einkünfte<sup>160</sup>
- = Bruttoeinkommen im Jahr 20XX
  
- Steuern (wie bei Nichtselbstständigen zzgl. ggf. Gewerbesteuer)
- Versicherungen
  
- = bereinigtes Nettoeinkommen im Jahr 20XX

Bei der Prozesskostenhilfeprüfung ist stets der Zeitpunkt des **Zu- und Abflusses** von Geldbeträgen relevant. Nur dies lässt eine Prüfung der Bedürftigkeit zu. Das heißt, erfolgt eine Steuernachzahlung für das Jahr 2021 im Herbst 2022, ist sie als Ausgabe den Einkünften in 2022 gegenüberzustellen.<sup>161</sup>

Die **Abschreibung** ist ein u. a. steuerrechtliches Instrument, um die Wertminderung von Wirtschaftsgütern auf mehrere Jahre „zu verteilen“. So würden beispielsweise die Anschaffungskosten für einen PC in jedem Jahr zu einem Drittel steuerlich geltend gemacht. Diese Herangehensweise ist sozialhilferechtlich **unzulässig**. Die Anschaffungskosten mindern das Einkommen der Partei nur im Moment der Zahlung der Rechnung für den PC. In den Folgejahren entstehen keine Anschaffungskosten. Geltend gemachte Abschreibungen sind deshalb wieder dem Gewinn hinzuzurechnen. Zum Ausgleich sind danach die **tatsächlich gezahlten Ausgaben** für Wirtschaftsgüter im relevanten Jahr abzuziehen. Dies gilt allerdings nur, wenn die Ausgaben auch mit eigenen Mitteln geleistet wurden. Wurde das Wirtschaftsgut per Kredit finanziert, sind nur die Kreditraten abziehbar. Auch hier ist die **Notwendigkeit** zu prüfen.

Abschreibungen können auch bei Einnahmen aus **Vermietung und Verpachtung** relevant sein.

Werden **Betriebsausgaben** als sozialhilferechtlich nicht notwendig angesehen, sind sie dem Gewinn wieder fiktiv hinzuzurechnen.

<sup>157</sup> nach Dr. Robert P. Maier, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, München

<sup>158</sup> geringwertige Wirtschaftsgüter gem. § 6 II EStG

<sup>159</sup> § 4 III DVO zu § 82 SGB XII

<sup>160</sup> z. B. Renten, Unterhalt, Kindergeld, Bürgergeld etc.

<sup>161</sup> sogenanntes IN-Prinzip „... gezahlt in 2022 ... erhalten in 2022“

Bei Selbstständigen ist die **Prüfung der Belege** regelmäßig erheblich komplizierter, sie erfolgt stets kalenderjahresweise. Für **abgeschlossene Wirtschaftsjahre** können verlangt werden:

- Steuerbescheid
- Steuererklärung
- Gewinnermittlung
- Gewerbesteuerbescheid

Für nicht abgeschlossene Wirtschaftsjahre:

- vorläufige Gewinnermittlung (z. B. BWA<sup>162</sup>)
- Steuerbescheid des Vorjahres mit Festsetzung der Steuervorauszahlung für das aktuelle Jahr

Natürlich können auch die üblichen Nachweise wie Kontoauszüge verlangt werden.

Hier ist regelmäßig eine Prognose erforderlich, da Raten mit Fälligkeiten in der Zukunft festgelegt werden müssen.

## 2.5 Umfang der Bewilligung nach § 119 ZPO

Prozesskostenhilfe kann stets nur für den jeweiligen Rechtszug bewilligt werden. Relevant ist hier die kostenrechtliche Sicht, d. h. jeder Verfahrensabschnitt, der gesondert Kosten verursacht.

Für die Berufung muss die PKH-Bewilligung somit beispielsweise erneut beantragt werden.

Eine gesonderte Bewilligung wird daher stets benötigt für:

- Einstweilige Anordnung/Einstweilige Verfügung (§ 48 IV RVG)
- bei Klageerweiterung/-änderung
- die Rechtsmittelinstanz
- einen Mehrvergleich<sup>163</sup>
- etwaige Ordnungs- und Zwangsmittel

Keine gesonderte Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist erforderlich für:

- den Fall des Prozessvergleichs
- einen Vergleich in weiteren Scheidungsfolgesachen (§ 48 III RVG)

## 2.6 Zeitpunkt der Wirkung der Bewilligung

Die Bewilligung von Prozesskostenhilfe wirkt nicht auf die Zeit vor der Antragstellung zurück. Dies ist für die Erstattung von Rechtsanwaltsgebühren und fälligen Monatsraten von erheblicher Bedeutung.

Maßgeblich ist allein der Wortlaut des Bewilligungsbeschlusses. Dieser entfaltet Bindungswirkung, auch wenn er fehlerhaft ist. Ist kein Beginndatum angegeben, wird davon ausgegangen, dass der Beschluss

<sup>162</sup> Betriebswirtschaftliche Auswertung

<sup>163</sup> Partei hat hier jedoch ggf. einen Anspruch auf Erstreckung: BGH NJW 2018, 1679

auf den Zeitpunkt der Antragstellung zurückwirkt. Im Zweifel ist eine klarstellende Entscheidung notwendig.<sup>164</sup>

Für die Prüfung der Bedürftigkeit ist jedoch stets der Zeitpunkt der Entscheidung relevant.

## 2.7 Beiordnung eines Rechtsanwalts/einer Rechtsanwältin

Ein Rechtsanwalt ist immer dann beizuordnen, wenn er vorgeschrieben oder notwendig ist. Auch die Waffengleichheit mit der Gegenseite kann die Notwendigkeit der Beiordnung eines Prozessbevollmächtigten begründen.

Möglich ist auch die Beiordnung eines Verkehrs-/Beweisaufnahmeanwalts, ggf. eines Notanwalts.

Ein Rechtsanwalt, der nicht im Bezirk des Prozessgerichts niedergelassen ist, kann grundsätzlich nur beigeordnet werden, soweit dadurch keine höheren Kosten entstehen. Diese Einschränkung ist im Bewilligungsbeschluss ausdrücklich zu erwähnen. Der Rechtsanwalt erhält dann die Reisekosten bis zur höchstmöglichen Entfernung innerhalb des Gerichtsbezirks erstattet.<sup>165</sup> Fehlt die Einschränkung, erhält der Rechtsanwalt die Reisekosten in voller Höhe erstattet.<sup>166</sup> Zur Ermittlung der höchstmöglichen Entfernung innerhalb des Gerichtsbezirks und der daraus resultierenden erstattungsfähigen Fahrtkosten kann der Reisekostenrechner auf [gerichtsbezirke.de](http://gerichtsbezirke.de) genutzt werden.

## 2.8 Wirkung der PKH nach § 122 ZPO

### §§ 122, 123 ZPO

Die Wirkung der Prozesskostenhilfe ist in den **§§ 122, 123 ZPO** beschrieben. Die Kernaussage von § 122 ZPO ist:

**Die PKH-Partei darf vorerst für die Gerichtskosten und die Vergütung ihres Anwalts nicht in Anspruch genommen werden!**

Nach § 3.1 Durchführungsbestimmung zum PKH-Gesetz sind Gerichtskosten vorerst außer Ansatz zu lassen.

Der **PKH-Anwalt** darf seine Vergütung **nicht** von der Partei **einfordern**. Die jeweiligen Ansprüche bleiben bestehen. Sie können jedoch – ähnlich wie bei einer Stundung<sup>167</sup> – nicht durchgesetzt werden (**Forderungssperre**).



„Die Bewilligung der Prozesskostenhilfe hat auf die Verpflichtung, die dem Gegner entstandenen Kosten zu erstatten, keinen Einfluss.“ (§ 123 ZPO)

Damit verbleibt auch bei voller PKH-Bewilligung ein **Prozesskostenrisiko**. Dies ist beabsichtigt.

<sup>164</sup> OLG Brandenburg, BeckRS 2008, 12821

<sup>165</sup> BGH, NJW 2018, 2572, mit Anmerkung Schneider in Schneider, Gerichtsbezirke 2023

<sup>166</sup> OLG Brandenburg OLGR 2009, 79

<sup>167</sup> OLG Koblenz, JurBüro 2000, 146

Die oben genannten Grundsätze gelten direkt wie auch indirekt. Die **PKH-Partei** soll auch **nicht** über die **Erstattungspflicht** gegenüber dem Gegner in Anspruch genommen werden können.

Daher **befreit** § 122 II ZPO unter Umständen auch den **Gegner** von der Zahlung der **Gerichtskosten**.

**Beispiel**<sup>168</sup>:

In einem Rechtsstreit ist der Klägerin ratenfreie Prozesskostenhilfe bewilligt worden. Die Beklagte bestreitet die Forderung und tritt für ihren Vortrag Beweis an durch Einholung eines Sachverständigengutachtens. Das Gericht hält das Vorbringen der Beklagten für erheblich und erlässt einen Beweisbeschluss, wonach ein Sachverständigengutachten eingeholt werden soll. Müsste jetzt die Beklagte einen Vorschuss für die zu erwartenden Sachverständigenkosten einzahlen und würde dieser verbraucht, so könnte sie, sofern sie obsiegt, diese Kosten von der Klägerin erstattet verlangen und gegen sie festsetzen lassen (§ 123 ZPO). Damit würde die Regelung des § 121 Abs. 1 Nr. 1 ZPO unterlaufen, wonach die bedürftige Partei nicht mit Kosten belastet werden soll.

Dies führt dazu, dass von der PKH-Partei gezahlte **Vorschüsse** zu **erstatten** sind. Allerdings gilt § 122 ZPO (wie immer) nur im Rahmen der bewilligten Prozesskostenhilfe. Zahlungen, die vor Bewilligung erbracht wurden, werden daher nicht erstattet. Insoweit fehlt es an der **Hilfsbedürftigkeit**.<sup>169</sup>

### Mehrere Kostenschuldner: Ausnahme des § 31 III GKG – vor und nach dem 01.08.2013

§ 31 III GKG verbietet – damals wie heute – den Rückgriff auf den mithaftenden Gegner der PKH-Partei, wenn die PKH-Partei durch **Entscheidung** Schuldner der Gerichtskosten ist, § 29 Nr. 1 GKG (also Urteil oder Beschluss). Denn dies hätte die Aushöhlung des Schutzes der „armen“ Partei zur Folge, da diese dem Erstattungsanspruch des Gegners ausgesetzt wäre. Bis zur Entscheidung des BGH im Jahr 2003<sup>170</sup> war es strittig, ob bei einem **Vergleich** und damit einer Erstschuldnerstellung durch **Übernahme** die Inanspruchnahme des Gegners mit der Folge eines Erstattungsanspruchs gegen die PKH-Partei zulässig ist. Die herrschende Meinung, und schließlich auch der BGH, bejahten dies, auch um vor vermehrten Vergleichsabschlüssen zu Lasten der Landeskassen zu schützen. Unangenehmer Nebeneffekt war, dass Anwältinnen und Anwälte einer PKH-Partei sicherheitshalber gar keine Vergleiche mehr abschlossen. Um dem entgegenzuwirken, bestimmt der nunmehr mit Inkrafttreten des 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes am 01.08.2013 **neu gefasste § 31 III GKG**, dass der Schutz der PKH-Partei bei Vergleichsabschluss vor Rückgriffen durch die Gegenseite auch dann gilt, wenn der Kostenschuldner die Kosten in einem vor Gericht abgeschlossenen oder gegenüber dem Gericht angenommenen Vergleich übernommen hat, der Vergleich einschließlich der Verteilung der Kosten von dem Gericht vorgeschlagen worden ist und das Gericht in seinem Vergleichsvorschlag ausdrücklich festgestellt hat, dass die Kostenregelung der sonst zu erwartenden Kostenentscheidung entspricht.

<sup>168</sup> Schneider, NJW-Spezial 2013, 91

<sup>169</sup> OLG Naumburg OLG-Report 2002, 194; OLG Hamburg MDR 1999, 1287; OLG Düsseldorf FamRZ 1990, 1287; aber nicht, wenn unter Vorbehalt zur Beschleunigung der Zustellung gezahlt wurde, OLG Stuttgart Rpfleger 2003, 200

<sup>170</sup> BGH, Beschl. v. 23.10.2003 – III ZB 11/03 in NJW 2004, 366

## Beitreibung der Rechtsanwaltskosten nach § 126 ZPO

Der Anwalt darf nach § 122 1 ZPO die Wahlanwaltsvergütung nicht von seiner Partei, wohl aber über § 126 ZPO **vom erstattungspflichtigen Gegner** einfordern. Damit soll die Staatskasse entlastet werden. Trotzdem darf er nach den §§ 45 ff. RVG die PKH-Vergütung aus der Staatskasse verlangen. Auch eine Festsetzung für die Partei nach §§ 103, 104 ZPO ist möglich.<sup>171</sup> Ist unklar, ob ein Antrag nach den §§ 103, 104 ZPO oder nach den § 126 ZPO gestellt ist, ist zunächst

- **Klärung durch Nachfrage herbeizuführen**<sup>172</sup> und
- im Zweifelsfall davon auszugehen, dass die Antragstellung nach §§ 103, 104 ZPO **für die Partei** erfolgt.<sup>173</sup>

Das Beitreibungsrecht erstreckt sich nur auf den **Teil**, für den auch **PKH bewilligt** wurde.<sup>174</sup>

Mit Erlass der Kostengrundentscheidung ist das Kostenerstattungsrecht der Partei durch das Beitreibungsrecht des Anwalts **verstrickt**.<sup>175</sup> Der Anwalt hat dabei eine ähnliche Stellung wie der Gläubiger eines Pfandrechts. Ist die Festsetzung zugunsten der Partei erfolgt, kann dennoch die Festsetzung nach § 126 ZPO erfolgen.<sup>176</sup> Allerdings muss der Kostenfestsetzungsbeschluss zugunsten der Partei zurückgegeben oder auf die Rechte aus diesem verzichtet werden.<sup>177</sup> Natürlich darf der Anspruch auch noch nicht nach § 362 BGB erloschen sein (Schuldneranhörung!). Es bietet sich an, auf dem neuen Kostenfestsetzungsbeschluss für den PKH-Anwalt zu vermerken, dass der zuvor erlassene Beschluss für die Partei unwirksam ist.<sup>178</sup>

## Der Übergangsanspruch nach § 59 RVG

„Erfüllt die Staatskasse den PKH-Vergütungsanspruch des beigeordneten Anwalts, geht dessen Anspruch gegen die eigene Partei auf Vergütung, sein Beitreibungsrecht gegen den erstattungspflichtigen Prozessgegner **kraft Gesetzes** auf die Staatskasse über.“<sup>179</sup> Die gesetzliche Grundlage ist § 59 RVG.

Zur Ermittlung des Übergangsanspruchs ist es notwendig, die PKH-Vergütung zu beziffern. Nach herrschender Meinung ist § 55 VI RVG, wonach der Rechtsanwalt binnen **Monatsfrist** seine Vergütung anzumelden hat oder die Ansprüche erlöschen, auch auf die PKH-Vergütung anzuwenden.<sup>180</sup> Das Auforderungsschreiben ist zuzustellen (§ 329 ZPO), da eine Frist in Gang gesetzt wird. Es muss einen ausdrücklichen Hinweis auf die Frist und das mögliche Erlöschen der Ansprüche enthalten. Es muss mit vollem Namen unterschrieben sein, eine Paraphe genügt nicht.<sup>181</sup>

Unabhängig von § 55 RVG erlöschen die Ansprüche des beigeordneten Anwalts gegen die Staatskasse nach **drei Jahren**, § 195 BGB.

171 BGH, Beschl. v. 09.07.2009 – VII ZB 56/08; NJW 2009, 2962

172 OLG Rostock MDR 2006, 418

173 OLG Brandenburg, FamRZ 1999, 1219

174 Siehe zum Thema Teil-PKH und Wahlanwaltsvergütung auch Hansens JurBüro 1988, 145

175 Büttner/Wrobel-Sachs/Gottschalt/Dürbeck, Prozess- und Verfahrenskostenhilfe, Beratungshilfe, 7. Auflage, Rdnr. 655

176 BGH, NJW 1994, 3292; 1952, 786

177 KG KGR 2004, 556

178 OLG Stuttgart NJW-RR 2001, 718

179 Büttner/Wrobel-Sachs/Gottschalt/Dürbeck, Prozess- und Verfahrenskostenhilfe, Beratungshilfe, 7. Auflage, Rdnr. 697

180 OLG Koblenz NJW-RR 2004, 67; OLG Zweibrücken FamRZ 1999, 391; OLG Köln OLG Report 1999, 147

181 OLG Düsseldorf, JurBüro 2007, 42



## 2.9 PKH mit Zahlungsanordnung nach § 120 ZPO

Soweit Prozesskostenhilfe mit Ratenzahlung angeordnet wird, muss die Partei stets maximal 48<sup>182</sup> Raten oder so viele Raten, bis alle Kosten gedeckt sind, an die Staatskasse zahlen. Die Ratenhöhe kann unterschiedlich sein, maßgeblich ist der Betrag des jeweiligen Fälligkeitsmonats. Raten mit Zahlbetrag „0“ oder Monate ohne Zahlung bleiben unberücksichtigt.

Bezugsgröße für die 48 Raten ist stets das **gesamte** Verfahren (alle Instanzen).<sup>183</sup>

Vom Gericht sind sofort nach Bewilligung der Prozesskostenhilfe und während des gesamten Verfahrens die voraussichtlichen Kosten und nach Beendigung die bisher entstandenen Kosten zu prüfen. Sind diese gedeckt, ist die **vorläufige Einstellung** der Ratenzahlung anzuordnen. Ein Überschuss ist zurückzuerstatten. Sollten neue Kosten entstehen, ist die Wiederaufnahme der Ratenzahlung anzuordnen. Auf diese Möglichkeit muss bei der vorläufigen Einstellung der Ratenzahlung unbedingt hingewiesen werden, mit einer „**endgültigen**“ **Einstellung** wird ein Vertrauenstatbestand geschaffen.<sup>184</sup>

Hat sich der Prozessbevollmächtigte seine Kosten gem. § 126 ZPO gegen den Gegner festsetzen lassen, ist die Ratenzahlung vorläufig einzustellen.<sup>185</sup> Sind die Kosten nicht beitreibbar und wird vom Rechtsanwalt Zahlung aus der Staatskasse verlangt, kann auch hier die **Wiederaufnahme der Ratenzahlung** angeordnet werden.

Soweit die Prozesskostenhilfepartei obsiegt und ein **Erstattungsanspruch gegen den Gegner** besteht, ist die Ratenzahlung ebenfalls vorläufig einzustellen. Die Kosten werden beim Erstattungspflichtigen begetrieben. Bleibt dies erfolglos, wird die Wiederaufnahme der Ratenzahlung angeordnet.

Kosten, für die die Prozesskostenhilfepartei im Rahmen der Zweitschuldnerhaftung haftet, sind ebenfalls über die Ratenzahlung einzuziehen.<sup>186</sup>

Neben den Gerichtskosten sind auch die außergerichtlichen Kosten der Partei mittels Ratenzahlung vom Gericht einzuziehen. Zu beachten ist, dass der Rechtsanwalt gem. § 49 RVG ab einem Streitwert von über 4.000 Euro geringere Gebühren aus der Staatskasse erhält als von einem Selbstzahler.

Es gilt folgende **Verrechnungsreihenfolge** von Zahlungen:

- Gerichtskosten
- PKH-Vergütung
- Mehrvergütung (Differenz zur Wahlanwaltsvergütung)

Die Auszahlung der **Mehrvorgütung** an den Rechtsanwalt erfolgt jedoch erst nach Zahlung durch die Partei. Sollte infolge Aufhebung, Abänderung, 48-Ratengrenze usw. nicht der gesamte notwendige Betrag eingezogen werden können, erfolgt die Auszahlung teilweise.

<sup>182</sup> Diese Ratenzahl ist unabhängig von der Vierjahresfrist der PKH-Überprüfung.

<sup>183</sup> BGH BeckRS 1999, 30043059

<sup>184</sup> OLG Koblenz, NJW-RR 2000, 1384

<sup>185</sup> BGH, NJW-RR 1991, 827

<sup>186</sup> LG Göttingen, Beschl. v. 12.06.1990 – 5 T 99/90

## Ratenanordnung bei mehreren Instanzen

Problematisch sind das Zusammentreffen einer Ratenanordnung und **mehrerer Instanzen**. Grundsätzlich ist die zeitlich letzte Entscheidung für die Höhe der zu zahlenden Rate relevant.<sup>187</sup>

Wurde für die **I. Instanz ratenfreie Prozesskostenhilfe** bewilligt und ordnet die **II. Instanz Raten** an, stellt sich die Frage, ob auch die Kosten der I. Instanz im Wege der Ratenzahlung beizutreiben sind. Die m. E. bessere Begründung<sup>188</sup> spricht dagegen. Der II. Instanz steht von Amts wegen keine Abänderungsbefugnis der Prozesskostenhilfebewilligung der I. Instanz zu. Eine solche Regelung sieht das Gesetz nicht vor. Gleichzeitig bleibt es dem Gericht I. Instanz natürlich unbenommen, eine Verbesserung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse im Rahmen des § 120a ZPO zu würdigen.

*Eingehende Zahlungen sind nur mit den Kosten der II. Instanz zu verrechnen. Danach ist die Ratenzahlung einzustellen.*

Sind nur für die I. Instanz Raten festgesetzt und die II. Instanz ratenfrei:

*Eingehende Zahlungen sind nur auf die Kosten der I. Instanz zu verrechnen. Mit Wirksamkeitszeitpunkt der Entscheidung der II. Instanz werden keine neuen Raten mehr fällig.*

Sind durch die II. Instanz höhere Raten festgesetzt worden, sind die monatlichen Zahlungen geteilt zu verrechnen.

### Beispiel:

I. Instanz: 30 €

II. Instanz: 75 €

Die Zahlungen sind in Höhe von 30 € auf die Kosten der I. Instanz und in Höhe von 45 € auf die Kosten der II. Instanz zu verrechnen. Nach Deckung der Kosten einer Instanz erfolgt die Anrechnung des gesamten Zahlbetrags in Höhe von 75 € auf die verbliebene Instanz. Danach ist die Ratenzahlung einzustellen.

187 OLG Saarbrücken, Beschl. v. 20.03.1990 – 9 WF 23/90

188 OLG Oldenburg, BeckRS 2002, 30290177

## 2.10 Berechnung der Rechtsanwaltsgebühren

Folgende Gebühren können in einem gerichtlichen Verfahren mit PKH entstehen (Beispiel ohne Reisekosten):

| Streitwert 6.000,00 €    |                                |                      |
|--------------------------|--------------------------------|----------------------|
|                          | Wahlanwält:in nach<br>§ 13 RVG | PKH nach<br>§ 49 RVG |
| Verfahrensgebühr (1,3)   | 507,00 €                       | 383,50 €             |
| Terminsgebühr (1,2)      | 468,00 €                       | 354,00 €             |
| Auslagen                 | 20,00 €                        | 20,00 €              |
| Umsatzsteuer (19 %)      | 189,05 €                       | 143,93 €             |
| <b>Vergütung</b>         | <b>1.184,05 €</b>              | <b>901,43 €</b>      |
|                          |                                |                      |
| <b>weitere Vergütung</b> |                                | <b>282,63 €</b>      |

Die Vergütung nach § 49 RVG kann sofort nach Fälligkeit aus der Staatskasse gezahlt werden (hier 901,43 Euro). Nach Bewilligung der PKH kann der Rechtsanwalt aus der Staatskasse einen Vorschuss nach § 47 RVG in voller Höhe der jeweiligen Gebühr verlangen, sobald eine Gebühr entstanden ist. Im obigen Beispiel wären dies die vollen Gebühren nach dem ersten Termin.

Die PKH-Gebühren sind bei Streitwerten über 4.000,00 Euro niedriger als die Gebühren, die der Rechtsanwalt von einem selbstzahlenden Mandanten erhalten hätte (hier wären es 1.184,05 Euro gewesen). Als Begründung wird in der Literatur neben der Entlastung der öffentlichen Haushalte das fehlende Kosten- ausfallrisiko angeführt.

Die Differenz zwischen den Gebühren eines PKH-Anwalts und denen eines Wahlanwalts (sog. weitere Vergütung) kann der Anwalt vom Mandanten nicht verlangen.<sup>189</sup> Insoweit ist sinnvollerweise stets ein Festsetzungsantrag nach § 55 RVG zu stellen. Die Differenzvergütung wird vom Gericht im Rahmen einer etwaigen Ratenzahlung beigetrieben. Nach Abschluss der Zahlungen erhält der Rechtsanwalt dann die Vergütung (hier 282,63 EUR), soweit der eingezahlte Betrag ausreicht.

## 2.11 PKH-Überprüfung nach § 120a ZPO

Eine der wesentlichen Tätigkeiten des Rechtspflegers/der Rechtspflegerin im Prozesskostenhilfverfahren ist die Überprüfung auf Verbesserung oder Verschlechterung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Partei. Hier sind zum 01.01.2014 umfangreiche Änderungen in Kraft getreten.

Für die Änderungen der **persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse** besteht eine unaufgeforderte Hinweispflicht der Partei, gleiches gilt für **Adressänderungen**. Die Partei ist darüber zumindest mittels der Erläuterungen im Formular „Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse“ zu belehren.

Ziel ist die Prüfung, ob eine Änderung der Zahlungsanordnung in Betracht kommt. Eine Abänderung zum Nachteil der Partei ist nur binnen einer **Frist von vier Jahren** zulässig. Diese Frist beginnt mit der rechts-

<sup>189</sup> siehe [Seite 36](#) dieses Leitfadens

kräftigen Entscheidung oder sonstiger Beendigung des Verfahrens. Fristbeginn ist nach herrschender Meinung der Zeitpunkt der Rechtskraft der Entscheidung über die Hauptsache.<sup>190</sup> Wichtig ist, dass das Überprüfungsverfahren binnen dieser Frist beendet sein muss.<sup>191</sup>

Eine Ausnahme besteht nur dann, wenn die Verzögerung durch die Partei zu verantworten ist. Bei Gegenansicht ist die Einleitung der Überprüfung binnen der Frist ausreichend.<sup>192</sup>

Die Prozesskostenhilfepartei ist verpflichtet zu erklären, ob eine Änderung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse eingetreten ist. Dies kann nicht mehr formlos geschehen. Die Einreichung eines neuen ausgefüllten Formulars „Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse“ kann nunmehr gefordert werden, Belege sind selbstverständlich ebenfalls vorzulegen.

Gem. den §§ 120a und 118 II ZPO kann nunmehr auch die Glaubhaftmachung der Angaben mittels eidesstattlicher Versicherung verlangt werden.

Die Problematik des **Zustellungsadressaten** im Prozesskostenhilfeüberprüfungsverfahren ist in der Praxis von erheblicher Bedeutung. Die Frage, wem was zu übersenden bzw. zuzustellen ist, wurde dabei höchst unterschiedlich gehandhabt.

Der Bundesgerichtshof hat sich 2011 der von der Arbeitsgerichtsbarkeit<sup>193</sup> und teilweise dem Brandenburgischen OLG<sup>194</sup> schon länger vertretenen Ansicht angeschlossen.

Bei der Prüfung der Rechtslage ist stets zwischen der (rechtsgeschäftlichen) **Vollmacht** des Rechtsanwalts und der (gerichtlichen) **Beiordnung** im Rahmen der PKH-Bewilligung zu unterscheiden.

Zunächst ist die Vollmacht des Anwalts zu prüfen: Schließt diese das Prozesskostenhilfeüberprüfungsverfahren ausdrücklich ein oder klammert sie dieses namentlich aus<sup>195</sup>, so ist dies entsprechend zu berücksichtigen. Der Ausschluss des Überprüfungsverfahrens verhindert nicht die Beiordnung des Rechtsanwalts. Für dieses Annexverfahren kann keine Prozesskostenhilfe bewilligt werden, weshalb es keine Auswirkung auf das Hauptverfahren haben kann.<sup>196</sup>



10. Im Fall der Beiordnung des Rechtsanwalts [der Rechtsanwältin] im Rahmen von Prozesskostenhilfe erstreckt sich das Mandat ausdrücklich nicht mehr auf das Verfahren zur Überprüfung der Prozesskostenhilfe nach Abschluss des Hauptverfahrens.

190 OLG Brandenburg, BeckRS 2001, 30196527 m. w. N.

191 BAG BeckRS 2009, 50538 m. w. N.

192 OLG Zweibrücken JurBüro 1995, 310, 311, OLG Brandenburg Beschl. v. 14.04.2010 – 13 W 7/10

193 BAG, BeckRS 2006, 43400

194 OLG Brandenburg, BeckRS 2009, 09942

195 OLG Brandenburg, BeckRS 2014, 01150

196 OLG Brandenburg, BeckRS 2021, 24789; a. A. LAG Köln, NZA-RR 2019, 499

Enthält die Vollmacht keine Aussage zum Prozesskostenhilfeüberprüfungsverfahren, ist der Verfahrensablauf zu betrachten. Ist ein Rechtsanwalt bereits im Prozesskostenhilfebewilligungsverfahren aufgetreten, müssen **Zustellungen** auch im Prozesskostenhilfeüberprüfungsverfahren an diesen **Prozessbevollmächtigten** erfolgen.<sup>197</sup> Dem Gedanken dieser Entscheidungen folgend, betrifft dies nicht nur **Entscheidungen** im Prozesskostenhilfeüberprüfungsverfahren, sondern auch die Aufforderung zum Einreichen der Unterlagen etc.<sup>198</sup>, zumindest jegliches **Schriftstück**, in dem eine Frist gesetzt wird.

Für den weiteren Verlauf des Verfahrens ist auch das Vertragsverhältnis zwischen Anwalt und Mandant relevant.

Möglich ist zum einen die Kündigung des Mandats (Widerruf der Vollmacht) durch den Mandanten, insoweit erlischt die Vollmacht. Gleiches gilt, wenn der Mandant die direkte Übersendung an sich selbst verlangt.<sup>199</sup>

Zum anderen kann m. E. auch der Rechtsanwalt die Vollmacht niederlegen, Adressat dieser einseitigen, empfangsbedürftigen Willenserklärung ist der Mandant. Sie muss dem Gericht „nur“ angezeigt werden.<sup>200</sup> An diese Anzeige sind m. E. jedoch gewisse Mindestanforderungen an die Substantiierung des Vortrags zu stellen. Der Anwalt muss darlegen, wann er das Mandat niedergelegt hat und dass diese Mitteilung an seinen Mandanten nicht mit „unbekannt verzogen“ o. Ä. zurückgeschickt wurde. Bei fehlendem Kontakt zwischen beiden ist das Niederlegen der Vollmacht und damit des Mandats demzufolge m. E. nicht möglich. Diese Niederlegung wird jedoch nicht von allen Gerichten akzeptiert. Sie betrifft m. E. aber nur das Verhältnis zwischen Mandant und Rechtsanwalt, das Gericht hat hier keine Aufsichtsfunktion.

Möglich ist natürlich ebenfalls die Beendigung des Mandats im **gegenseitigen Einvernehmen** mit dem Mandanten. Eine bestimmte Form wird hierfür nicht verlangt.

Alle bis zur Niederlegung erfolgten Zustellungen sind jedoch wirksam (Wirkung der Niederlegung ex nunc) und die ggf. damit verbundenen Fristen laufen bereits.

Ebenfalls möglich ist die **Aufhebung der Beiordnung** durch Entscheidung des Gerichts (Richter:in<sup>201</sup>), jedoch nur auf Antrag des Rechtsanwalts. Die Gründe sind als „wichtige Gründe“ in § 48 II BRAO definiert. Umfangreichere Rechtsprechung ist hierzu bisher nicht bekannt geworden. Fehlender Kontakt allein genügt jedenfalls nicht, eine EMA-Anfrage durch den Rechtsanwalt ist diesem zumutbar.<sup>202</sup>

| Vollmacht                                                  | Beiordnung                                           |
|------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------|
| Anwält:in und Mandant:in                                   | Anwält:in und Gericht                                |
| Mandant:in:<br>Vollmacht begrenzbar<br>Vollmacht aufhebbar | Gericht:<br>Entscheidung                             |
| Anwält:in:<br>Vollmacht ggf. niederlegbar                  | Anwält:in:<br>Antrag auf Aufhebung<br>(§ 48 II BRAO) |

197 BGH, BeckRS 2011, 01163; BGH, BeckRS 2011, 23920

198 OLG Naumburg, Beschl. v. 03.11.2011 – 8 WF 281/11

199 LAG Düsseldorf, Beschl. v. 01.02.2019 – 2 Ta 31/19

200 § 87 I ZPO, LAG Baden-Württemberg, BeckRS 2016, 65267

201 der Zuständigkeit für das Hauptsacheverfahren folgend

202 OLG Brandenburg, BeckRS 2009, 04203

## 2.12 Abänderung der PKH-Bewilligung nach § 120a ZPO

Die Entscheidung über eine Abänderung der Prozesskostenhilfebewilligung erfolgt per Beschluss. Bei einer Änderung des Vermögens ist eine **Einmalzahlung** anzuordnen, im Falle der Veränderung des Einkommens ist eine **Ratenzahlung** anzuordnen oder die monatliche Ratenhöhe anzupassen. Die Entscheidung muss stets eine konkrete Zahlungsbestimmung enthalten, eine Festlegung „dem Grunde nach“ ist nicht zulässig.<sup>203</sup>

Eine **Verbesserung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse** der Partei ist nur bei einer wesentlichen Änderung relevant. Diese ist nunmehr bei einer Änderung des Bruttoeinkommens von mehr als 100 Euro anzunehmen (analog gilt dies für den Wegfall von Belastungen).

Für die Berechnung sind stets die aktuellen Freibeträge heranzuziehen.<sup>204</sup> Die sozialhilferechtliche Frage der Bedürftigkeit der Partei lässt sich in der Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben, hier auch verwirklicht durch die Freibeträge, prüfen.

Die Partei muss binnen der Überprüfungsfrist damit rechnen, auch neu erlangtes Vermögen einzusetzen, auf ein entsprechendes Schreiben des Gerichts kommt es nicht an.<sup>205</sup>

Es ist im Überprüfungsverfahren gem. § 120a ZPO nicht zulässig, die Erstentscheidung über die Prozesskostenhilfe zu überprüfen. Auch wenn diese offensichtlich falsch war, ist das Vertrauen der Partei auf die Richtigkeit des Bewilligungsbeschlusses geschützt.

Auf der anderen Seite hat die Prozesskostenhilfepartei m. E. keinen Anspruch auf die Fortschreibung eines Fehlers, wenn eine Änderung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse eingetreten ist.<sup>206</sup> Die Gegenmeinung sieht eine Bindung an das „Rechenwerk“ des Bewilligungsbeschlusses.

Für die Prüfung ist eine Gesamtbetrachtung von Einkommen und Vermögen vorzunehmen<sup>207</sup> und Änderungen von Einnahmen und Ausgaben zu saldieren.

Keine Änderung der Verhältnisse ist ein Vermögenszuwachs, der allein durch die Zahlung von Beiträgen zu Rentenversicherungen etc. eingetreten ist.<sup>208</sup> Besondere Vorsicht ist aufgrund der zum 01.04.2017 in Kraft getretenen Erhöhung der Vermögensfreibeträge geboten, da Vermögen nur der die Freibeträge übersteigende Teil ist.<sup>209</sup>

Nach Bewilligung der Prozesskostenhilfe hinzugekommene **Neubelastungen** können nur berücksichtigt werden, sofern sie notwendig und unvermeidbar sind.<sup>210</sup>

Eine Entscheidung zum Nachteil der Partei darf niemals rückwirkend getroffen werden.<sup>211</sup>

203 OLG Koblenz BeckRS 2006, 05860; LAG Hamm, BeckRS 2015, 66391

204 OLG Frankfurt am Main, BeckRS 2018, 38355

205 BGH FamRZ 2007, 1720

206 a. A. Zimmermann, PKH-VKH, Rz 426; Dürbeck/Gottschalk PKH-VKH-BerHi, Rz 961

207 OLG Brandenburg Beschl. v. 02.03.2005 – 11 W 12/05

208 OLG Brandenburg Beschl. v. 12.01.2018 – 9 WF 282/17

209 OLG Brandenburg a.a.O.

210 LAG Düsseldorf, Beschl. v. 07.10.2013 – 3 Ta 449/13

211 OLG Brandenburg, BeckRS 2006, 04791

Eine Entscheidung aufgrund einer Verschlechterung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (zum Vorteil der Partei) wird ab Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse wirksam.

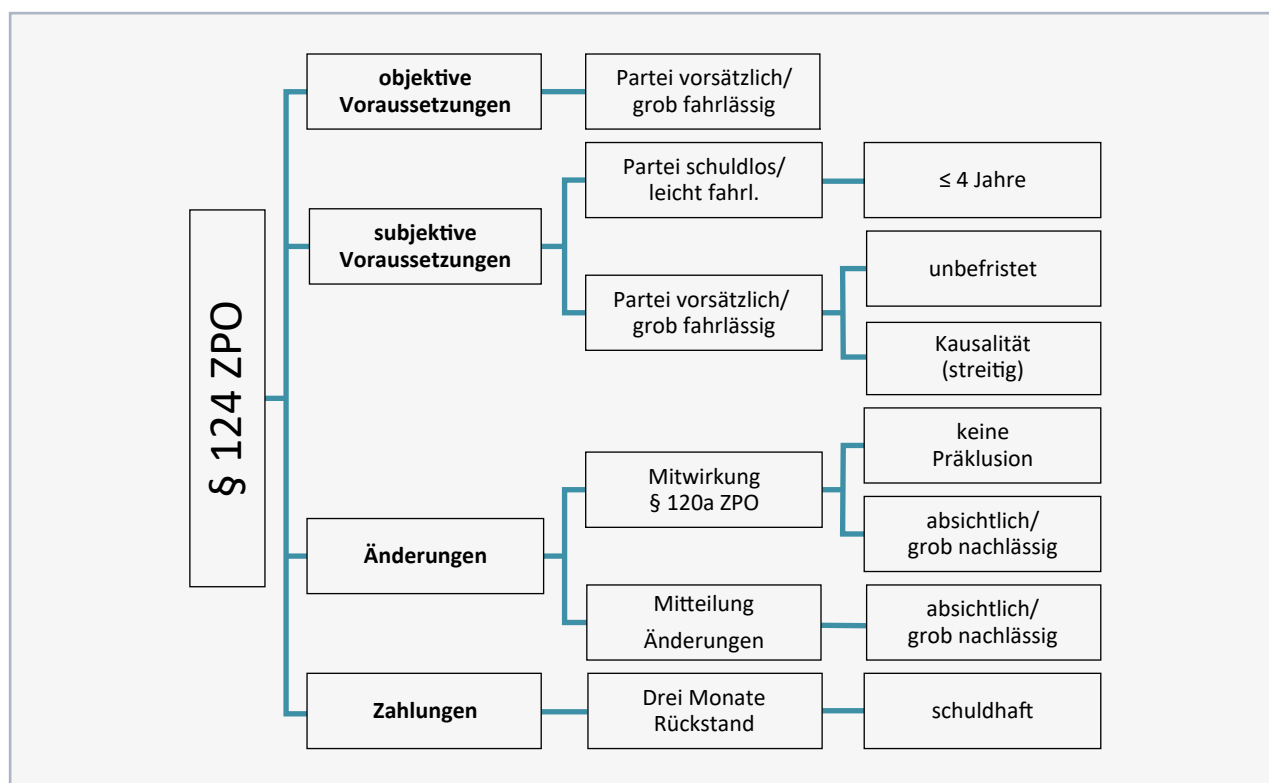
Wurden die Raten jedoch weitergezahlt, ist erst der Zeitpunkt der Nichtzahlung relevant.

Die rückständigen Raten für die Monate vor Eintritt der Verschlechterung sind jedoch in jedem Fall nachzuzahlen.

## 2.13 Aufhebung der PKH nach § 124 ZPO

Die Gründe für die Aufhebung der Prozesskostenhilfe sind in § 124 ZPO **abschließend** geregelt. So stellt eine Verbesserung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse allein nie einen Aufhebungsgrund dar (siehe Abb. 1, nächste Seite).

Regelmäßig wollen PKH-Parteien zur Abwendung der Überprüfung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse die gesamten entstandenen Kosten in einer Summe zurückzahlen oder den PKH-Antrag nachträglich zurücknehmen.



### Gründe zur Aufhebung der PKH

Eine Antragsrücknahme nach Entscheidung über diesen Antrag ist jedoch nicht möglich, ebenso ist der Wunsch der Partei kein Aufhebungsgrund. Das Gericht darf Forderungen gegen diese nur im Rahmen der getroffenen Zahlungsbestimmungen geltend machen (§ 122 I Nr. 2 ZPO). Die Forderungen sind insoweit gestundet. Zahlungen der Partei außerhalb der o. g. Beschlüsse wären zurückzuzahlen.

Bietet die PKH-Partei jedoch freiwillig an, die Kosten zurückzahlen zu wollen und zu können, wäre allerdings Raum für eine Abänderung der Bewilligung zu einer Einmalzahlung aus dem Vermögen. Einzuziehen ist neben den Gerichtskosten und der verauslagten PKH-Vergütung auch die Mehrvergütung des



Rechtsanwalts. Der entsprechende Beschluss kann auch eine Zahlung in mehreren Teilbeträgen festschreiben. Diese Lösung ist gegenüber einer späteren Stundung zu bevorzugen, da diese haushaltsrechtlich erheblich komplizierter zu handhaben ist.

Stimmt die Partei dieser Lösung nicht zu, bleibt es bei der Pflicht zur vollständigen Offenlegung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse. Das Gericht trifft dann eine Entscheidung anhand der eigenen Berechnung.

## Täuschung

Eine Aufhebung setzt hier zumindest grobe Fahrlässigkeit voraus. Die Partei muss entscheidungserhebliche Tatsachen falsch dargestellt, nicht richtiggestellt oder verschwiegen haben. Geschützt wird nur die „redliche Partei“.<sup>212</sup>

Das Gleiche gilt hinsichtlich der Angaben zu den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen. Hier ist jedoch streitig, ob die falschen Angaben ursächlich für die Bewilligung gewesen sein müssen. Der BGH<sup>213</sup> verneint dies und sieht insoweit eine Sanktionswirkung der Vorschrift.

## Unterlassen der Erklärung über Änderung der Verhältnisse

Hier ist der Fall der Nichtabgabe der Erklärung über die Änderung der Verhältnisse im Prozesskostenhilfeüberprüfungsverfahren zu prüfen. Die Vorschrift ist auch bei der Weigerung Belege einzureichen einschlägig. Die Aufhebung der Prozesskostenhilfebewilligung hat jedoch insoweit keine Sanktionswirkung.<sup>214</sup> Sollte die Partei die erforderlichen Informationen im Rechtsmittelverfahren nachreichen, ist dem stets abzuhelpfen.

## Fehlende Voraussetzungen

Stellt das Gericht binnen vier Jahren nach rechtskräftiger Entscheidung oder sonstiger Beendigung des Verfahrens fest, dass Prozesskostenhilfe nicht hätte bewilligt werden dürfen, ist diese aufzuheben. Auf ein Verschulden der Partei kommt es insoweit nicht an. Die Vorschrift wäre z. B. anzuwenden, wenn der falschen Partei irrtümlich PKH bewilligt worden ist oder wenn die Partei selbst keine Kenntnis von Vermögen hatte (Erbschaft).

Der Vertrauensschutz verbietet jedoch eine Aufhebung, wenn das Gericht seinerzeit vollständige und richtige Angaben der Partei unzutreffend gewürdigt hat.

## Nichtanzeige von Verbesserungen oder Adressänderungen

Sollten sich die persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse relevant verbessern und die Partei zeigt dies *absichtlich* oder aus *grober Nachlässigkeit* nicht an, ist die Bewilligung aufzuheben. Relevant sind Änderungen von (ggf. insgesamt) 100 Euro brutto (§ 120a II 2 ZPO). Gleiches gilt für Änderungen der Anschrift. Diese Mitteilung muss „unverzüglich“ erfolgen, ein „gewisser – kurzer – Zeitraum“ ist ihr jedoch zuzubilligen.<sup>215</sup>

<sup>212</sup> BGH BeckRS 2012, 23010

<sup>213</sup> BGH a.a.O., auch ausführlich zum Streitstand

<sup>214</sup> OLG Brandenburg, Rpfleger 2008, 265

<sup>215</sup> LAG Düsseldorf (2 Ta 555/14) openjur.de

Zwingende Voraussetzung ist, dass die Partei über die Mitteilungspflicht gem. § 120a II 4 ZPO mittels des (aktuellen) Vordruckes oder auf andere Weise nachweisbar belehrt worden ist.

Nach der inzwischen vorliegenden Rechtsprechung sind an ein Vorliegen der **groben Nachlässigkeit** relativ hohe Anforderungen zu stellen.

Ein formales Abstellen auf das Nichtmitteilen des Umzugs ist unzulässig, es müssen weitere verschärfende Umstände, zumindest „Gleichgültigkeit gegenüber dem Mitteilungsgebot“<sup>216</sup>, hinzukommen.<sup>217</sup> „Schlichtes Vergessen“ genügt nicht.<sup>218</sup>

Nach Ansicht des Brandenburgischen OLG genügt es, wenn die Partei durch ein zusätzliches explizites Belehrungsschreiben auf die Pflichten hingewiesen worden ist.<sup>219</sup> Diese Belehrung muss der Partei persönlich zugehen<sup>220</sup> und nicht zu lange zurückliegen.

Aufgrund dieser Rechtsprechung lässt sich eine Aufhebung wegen der Nichtanzeige von Verbesserungen der Verhältnisse/von Adressänderungen nur noch sehr selten rechtsmittelfest begründen.

## Zahlungsrückstand

Die Partei muss mit einer Zahlung drei Monate im Rückstand sein, auf die Art der Zahlung kommt es nicht an. Ein Verschulden der Partei muss vorliegen, „Rückstand“ ist insoweit als „Verzug“ auszulegen. Ausnahmsweise sind hier noch Einwände der Partei gegen die festgesetzte Rate zu berücksichtigen, „für die Verschuldensprüfung erwachsen die der früheren Anordnung zugrunde liegenden tatsächlichen Feststellungen nach allgemeinen Regeln nicht in Rechtskraft“.<sup>221</sup> Da dem Rechtspfleger/der Rechtspflegerin die Prüfung einer richterlichen Entscheidung nicht zusteht, ist das Verfahren m. E. ggf. gem. § 5 I Nr. 2 RpfLG dem Richter bzw. der Richterin vorzulegen.

Die Partei ist stets zu mahnen, auf die drohende Aufhebung ist hinzuweisen und ihr muss die Bankverbindung des Gerichts bekannt sein. Ein Hinweis der Partei auf ihre schlechte wirtschaftliche Lage ist gegebenenfalls als Antrag auf Überprüfung gem. § 120a ZPO auszulegen.

Mit der Aufhebung der Prozesskostenhilfe **fallen alle Vergünstigungen** für die Prozesskostenhilfepartei **weg**. Alle bisher durch die Landeskasse verauslagten Kosten sind zum Soll zu stellen.

Durch den Wegfall der Forderungssperre kann der Rechtsanwalt seine Vergütung gegenüber dem Mandanten geltend machen. Dies gilt insbesondere für die Differenz zur Wahlanwaltsvergütung.

Der Rechtsanwalt **behält** jedoch einen bereits entstandenen **Anspruch** auf die Prozesskostenhilfevergütung gem. § 49 RVG gegen die Staatskasse. Dies gilt selbstverständlich nicht für erst später entstehende Gebühren (z. B. Terminsgebühr) oder Auslagen.

<sup>216</sup> LAG SH, BeckRS 2015, 72561

<sup>217</sup> LAG BaWü, NZA-RR 2015, 438; LAG SH, BeckRS 2015, 72561; LAG Köln, BeckRS 2015, 70908

<sup>218</sup> OLG Karlsruhe, BeckRS 2017, 102883

<sup>219</sup> OLG Brandenburg Beschl. v. 20.01.2016 – 15 WF 316 (Einkommen); Beschl. v. 02.12.2016 – 15 WF 195/16 (Anschrift)

<sup>220</sup> OLG Brandenburg Beschl. v. 04.01.2018 – 15 WF 142/17

<sup>221</sup> BGH NJW, 1997, 1077; OLG Dresden, BeckRS 2015, 01290; OLG Brandenburg, BeckRS 2015, 02056

## 2.14 Tod der Partei

Der Tod der Partei ist **kein Grund**, die PKH aufzuheben.

Die Prozesskostenhilfe endet von selbst mit dem Tod der Partei, der sie bewilligt wurde. Die Prozesskostenhilfebewilligung stellt eine höchstpersönliche Berechtigung und keine übertragbare und damit vererbliche vermögenswerte Rechtsposition dar.<sup>222</sup> Nach dem Zweck der Sozialhilfe bedarf die verstorbene Person keiner Hilfe mehr.

Nimmt der Erbe einer Partei, der Prozesskostenhilfe bewilligt wurde, den Prozess nicht auf oder entstehen bei einer Aufnahme keine weiteren Gerichts- und/oder Anwaltskosten (jeweils Gebühren und Auslagen), haftet er nicht, weil keine ausscheidbaren weiteren Kosten angefallen sind.<sup>223</sup>

Wird das Verfahren hingegen aufgenommen und entstehen neue Kosten (erstmalig mündlich verhandelt, neue Beweiserhebung, Streitwerterhöhung), muss der Erbe der bedürftigen Partei eigene Prozesskostenhilfe beantragen. Andernfalls haftet er im Rahmen einer Antragsteller- und/oder Entscheidungsschuldnerhaftung für etwaig neu entstanden Gerichts- und Anwaltskosten.

### Sonderfall PKH mit Raten-/Einmalzahlung

Der Erbe einer PKH-Partei, die Raten zu zahlen hat, haftet nach § 29 Nr. 3 GKG für die Nachlassverbindlichkeiten nicht stärker als der Erblasser vor seinem Tod, d. h. er muss nicht für Kosten aufkommen, die dem Erblasser gestundet waren, sondern nur für solche, deren Zahlung der Erblasser bereits schuldete, also für Raten und Einmalzahlungen, die der Erblasser bereits vor seinem Tode schuldig geblieben ist.

Wurde die PKH vor dem Tod der bedürftigen Partei nach § 124 ZPO aufgehoben, schuldet der Erbe sämtliche Gerichts- und außergerichtlichen Kosten.

Ändert das Gericht gemäß § 120a ZPO (§ 120 ZPO a. F.) die Höhe der zu leistenden Raten, hat der Erbe die bis zum Todeszeitpunkt fällig gewordenen Raten in Höhe der neu festgesetzten Beträge zu zahlen.

## 2.15 Rechtsmittel nach §§ 127, 569 ZPO

Das Rechtsmittel in der Prozesskostenhilfe gegen Entscheidungen der I. Instanz (AG/LG) ist grundsätzlich die **sofortige Beschwerde** mit einer Frist von einem Monat. Ist gegen die Hauptsache kein Rechtsmittel möglich<sup>224</sup>, ist auch in der Prozesskostenhilfe die sofortige Beschwerde nicht gegeben. Handelt es sich um eine Rechtspflegerentscheidung, ist dann selbstverständlich an die **Erinnerung** gem. § 11 I RpfLG zu denken.

Gegen Entscheidungen des LG als Rechtsmittelgericht oder des OLG ist nur die **Rechtsbeschwerde** möglich. Diese ist nur statthaft, wenn sie zugelassen wird.<sup>225</sup> Die Nichtzulassung der Rechtsbeschwerde ist nicht anfechtbar.<sup>226</sup> Neben der **Gehörsrüge** mit Zwei-Wochen-Frist<sup>227</sup> kommt in Fällen „greifbarer Gesetzeswidrigkeit“ nur die befristete<sup>228</sup> **Gegenvorstellung** in Betracht.

<sup>222</sup> Zöller ZPO 30. Aufl. § 124 Rn 2a; OLG Koblenz FamRZ 2013, 902-903; OLG Jena FamRZ 2012, 1161

<sup>223</sup> Zöller; OLG Koblenz a.a.O.

<sup>224</sup> vor allem, wenn Beschwerdewert nicht > 600,00 EUR, § 511 II S. 1 ZPO

<sup>225</sup> § 574 I S. 1 Nr. 2 ZPO

<sup>226</sup> BeckOK ZPO/Kratz, 31. Ed. 1.12.2018, ZPO § 127 Rn. 48 m. w. N.

<sup>227</sup> § 321a ZPO

<sup>228</sup> ebenfalls zwei Wochen in analoger Anwendung des § 321a ZPO

Beschwerdeberechtigt ist nur die Partei, der Prozesskostenhilfe bewilligt wurde, ggf. vertreten durch ihren Prozessbevollmächtigten.

Die Staatskasse ist nur bei Bewilligung ohne Zahlungspflicht beschwerdeberechtigt.

Das bloße Einreichen eines Formulars „Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse“ **kann** als Rechtsmittel gegen eine beschwerende Entscheidung gewertet werden<sup>229</sup>, ggf. ist der Partei Gelegenheit zur Klarstellung zu geben.

## 2.16 Besonderheiten VKH gem. FamFG

Gem. § 76 FamFG sind die Vorschriften der §§ 114 bis 127 ZPO entsprechend anzuwenden, für Ehe- und Familienstreitsachen gelten gem. §§ 112, 113 I FamFG die ZPO-Regelungen unter Beachtung von § 113 V FamFG unmittelbar.

Für die Beordnung eines Rechtsanwalts/einer Rechtsanwältin trifft § 78 FamFG besondere Regelungen. Diese wendet der BGH im Hinblick auf die verfassungsrechtlichen Grundsätze wie folgt an:



BGH, Beschluss vom 23.6.2010 – XII ZB 232/09<sup>230</sup>.

[...]

1. Ist eine Vertretung durch einen Rechtsanwalt nicht vorgeschrieben, ist dem Beteiligten im Rahmen der bewilligten Verfahrenskostenhilfe ein Rechtsanwalt beizuordnen, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage erforderlich ist. Entscheidend ist dabei, ob ein bemittelter Rechtsuchender in der Lage des Unbemittelten vernünftigerweise einen Rechtsanwalt mit der Wahrnehmung seiner Interessen beauftragt hätte.
2. Die gebotene einzelfallbezogene Prüfung lässt eine Herausbildung von Regeln, nach denen der mittellosen Partei für bestimmte Verfahren immer oder grundsätzlich ein Rechtsanwalt beizuordnen ist, regelmäßig nicht zu. Ein Regel-Ausnahme-Verhältnis ist nach der gebotenen individuellen Bemessung deswegen nicht mit dem Gesetz vereinbar.
3. Das Verfahren kann sich für einen Beteiligten auch allein wegen einer schwierigen Sachlage oder allein wegen einer schwierigen Rechtslage so kompliziert darstellen, dass auch ein bemittelter Beteiligter einen Rechtsanwalt hinzuziehen würde. Jeder der genannten Umstände kann also die Beordnung eines Rechtsanwalts erforderlich machen.
4. Die Erforderlichkeit zur Beordnung eines Rechtsanwalts beurteilt sich auch nach den subjektiven Fähigkeiten des betroffenen Beteiligten.
5. Auch wenn der Grundsatz der Waffengleichheit kein allein entscheidender Gesichtspunkt für die Beordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der Verfahrenskostenhilfe mehr ist, kann der Umstand der anwaltlichen Vertretung anderer Beteiligter ein Kriterium für die Erforderlichkeit zur Beordnung eines Rechtsanwalts wegen der Schwierigkeit der Sach- oder Rechtslage sein.

[...]

Die bewilligte Prozesskostenhilfe des Hauptverfahrens erstreckt sich nicht auf das gem. § 2 VAÜG abgetrennte, ausgesetzte und gem. § 50 VersAusglG wiederaufgenommene Versorgungsausgleichsverfahren.<sup>231</sup>

<sup>229</sup> LAG Köln Beschl. v. 28.6.2018 – 9 Ta 64/18, BeckRS 2018, 15926

<sup>230</sup> BGH, NJW 2010, 3029

<sup>231</sup> BGH, BeckRS 2011, 04760

Gem. § 117 II S. 2 ZPO kann nun auch der Verfahrensgegner **Einsicht** in die Prozesskostenhilfeunterlagen auch gegen den Willen der Partei verlangen, wenn er einen Auskunftsanspruch besitzt. Dieser kann sich z. B. aus den §§ 1361 Abs. 4 S. 4, 1379, 1580, 1605 BGB ergeben. Der Auskunftsanspruch muss sich jedoch direkt auf die Einkünfte oder das Vermögen beziehen.<sup>232</sup>

## 2.17 PKH und Insolvenz

Die Information über eine **angestrebte** Insolvenz kann ggf. Anlass für eine Prüfung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse gem. § 120a ZPO sein. Eine etwaige Zustimmung zu einem außergerichtlichen Einigungsversuch, insbesondere zu einem „Nullplan“ obliegt nicht dem Rechtspfleger/der Rechtspflegerin, sie ist auf dem Verwaltungsweg bei der Behördenleitung einzuholen.

Mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens werden sowohl Gerichtskosten als auch verauslagte Rechtsanwaltsvergütung Insolvenzforderung und sind zur Tabelle anzumelden. Die Geltendmachung im Insolvenzverfahren ist gegenüber der prozesskostenhilferechtlichen Berechnung vorrangig. Die schuldbefreiende Wirkung des Insolvenzverfahrens soll einen Neuanfang der Partei grundsätzlich auch im Hinblick auf die Kosten aus einem Gerichtsverfahren ermöglichen. Anspruchsbegründende Unterlagen sind neben der Gerichtskostenrechnung die Prozesskostenhilfebewilligung und die Festsetzungen (Beschlüsse) der Rechtsanwaltsvergütung. Soweit das gerichtliche Verfahren vorsätzlich begangene unerlaubte Handlungen oder eine vorsätzliche pflichtwidrige Verletzung einer gesetzlichen Unterhaltspflicht betrifft, ist dies bei der Anmeldung anzugeben (174 II InsO).<sup>233</sup> Eine Restschuldbefreiung kommt dann nicht in Betracht (§ 302 I InsO). Hier sollte ebenfalls eine Ablichtung der gerichtlichen Entscheidung beigelegt werden.

Entstehen die Forderungen der Staatskasse aber erst nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens, ist das Land insoweit Neugläubiger und die Anmeldung unterbleibt.<sup>234</sup>

Für Brandenburg ist auf die landesrechtlichen Ergänzungsvorschriften zu den Durchführungsbestimmungen zur Prozess- und Verfahrenskostenhilfe zur Zuständigkeit des Rechtspflegers hinzuweisen.

Kritisch zu dieser, in der gerichtlichen Praxis weithin vertretenen, Ansicht steht der Aufsatz von Gäullein.<sup>235</sup>

## 2.18 PKH und Kostenfestsetzung/-ausgleichung

Grundsätzlich erfolgt die Kostenfestsetzung und Kostenausgleichung aus der Kostengrundentscheidung auch bei Beteiligung von Prozesskostenhilfeparteien gleichermaßen. Besonderheiten ergeben sich jedoch durch das Hinzutreten weiterer Parteien: des beigeordneten Rechtsanwalts und der Staatskasse.

Die Kostenfestsetzung bedarf unverändert einer Kostengrundentscheidung (§ 103 ZPO). Eine gesetzliche Verpflichtung, die Kosten zu tragen, allein genügt nicht. Eine Ausnahme ist hier ein gerichtlicher Vergleich, der keine Kostenregelung enthält, und § 98 ZPO einschlägig ist.

Der im Rahmen der Prozesskostenhilfe beigeordnete Rechtsanwalt hat gem. § 126 I ZPO ein eigenes Einziehungsrecht. Die Vorschrift ergänzt insoweit die §§ 103 ff. ZPO, die Festsetzung erfolgt dann zugunsten des Rechtsanwalts aus eigenem Recht. Insoweit ist er selbst Partei.

<sup>232</sup> Fischer in Musielak, ZPO

<sup>233</sup> z. B. in Gewaltschutzsachen

<sup>234</sup> BGH a.a.O.

<sup>235</sup> Rpfleger 2014, 406

Der Erstattungsanspruch der Partei und der Anspruch des Rechtsanwalts gem. § 126 I ZPO stehen zunächst gleichberechtigt nebeneinander. Eine etwaige ratenfreie Prozesskostenhilfe hat nach hierauf nach allgemeiner Ansicht keinen Einfluss.<sup>236</sup>

Ergeht zuerst ein Kostenfestsetzungsbeschluss zugunsten der Partei, kann danach trotzdem ein Beschluss zugunsten des Rechtsanwalts ergehen. Der erste Beschluss ist abzuändern oder ein neuer Beschluss unter ausdrücklicher Aufhebung des ersten Beschlusses zu erlassen.

Zu beachten ist jedoch, dass das „Parteirecht durch das Anwaltsrecht verstrickt ist“.<sup>237</sup> Die Rechtsstellung des Anwalts ist nach h. M. mit der eines Pfändungsgläubigers i. S. d. § 835 ZPO vergleichbar. Mit Erlass des Kostenfestsetzungsbeschlusses zugunsten des Rechtsanwaltes erlischt insoweit der Kostenerstattungsanspruch der Partei. Ein Kostenfestsetzungsbeschluss zugunsten der Partei kann dann **nicht mehr** ergehen.

Verstrickung bedeutet gem. § 126 II ZPO auch, dass die Einwendungen der Zahlung, Aufrechnung oder sonstigen Erfüllung durch die Gegenseite nicht möglich sind. Ausgenommen ist lediglich die Aufrechnung mit Kostenansprüchen aus demselben Rechtsstreit.

Soweit die Staatskasse an den Rechtsanwalt zahlt, geht der Anspruch gegen den Gegner oder die Partei auf sie über (§ 59 I RVG). Der Anspruch des Rechtsanwalts hat jedoch Vorrang vor der der Staatskasse. Dieser kann deshalb zunächst seine Differenz zur Wahlanwaltsvergütung vom Gegner verlangen. Sollte danach ein Erstattungsanspruch gegen den Gegner verbleiben, kann die Staatskasse Ansprüche stellen.

## 2.19 Festsetzung bei Streitgenossen

Ist nur einem von mehreren Beteiligten PKH bewilligt worden, ist die Festsetzung der Vergütung des beigeordneten Rechtsanwalts bisher uneinheitlich erfolgt.

Nach der ersten, von Teilen der Bezirksrevisoren bevorzugten Meinung sollte die Vergütung auf den Mehrvertretungszuschlag zuzüglich Umsatzsteuer beschränkt werden. Diese Auffassung kann nicht mehr aufrechterhalten werden, da in der zugrunde liegenden BGH-Entscheidung die Beordnung auf den Mehrvertretungszuschlag beschränkt war.<sup>238</sup>

Nach anderer Ansicht ist der Vergütungsanspruch des unbeschränkt beigeordneten Anwalts nicht auf die Erhöhungsgebühr nach Nr. 1008 RVG VV beschränkt, sondern es sind alle angefallenen Gebühren, mit Ausnahme der Erhöhung nach Nr. 1008 RVG VV, aus der Staatskasse zu erstatten.<sup>239</sup>

Nach einer dritten Ansicht soll zumindest im Fall von Raten-PKH der Vergütungsanspruch des beigeordneten Rechtsanwalts, der weitere Streitgenossen vertritt, gegenüber der Staatskasse der Höhe nach auf den Teil der Regelvergütung (§ 13 RVG) begrenzt sein, der der Beteiligung des bedürftigen Streitgenossen am Rechtsstreit entspricht.<sup>240</sup> Die Gründe für diese Ungleichbehandlung sind jedoch nicht überzeugend.

Folgt man der letztgenannten Auffassung, ist der Vergütungsanspruch des beigeordneten Anwalts auf den kopfteiligen Anteil der bedürftigen Partei an den Gesamtkosten beschränkt, was auch bei der Erstel-

<sup>236</sup> BGH, BeckRS 2009, 21147

<sup>237</sup> OLG Koblenz, JurBüro 1989, 1151

<sup>238</sup> BGH Rpfleger 1993, 452-453

<sup>239</sup> OLG Karlsruhe JurBüro 2012, 593-595; OLG Naumburg Rpfleger 2013, 99-101; OLG München Rpfleger 2011, 280-281

<sup>240</sup> OLG München a.a.O

lung des Ratenplans zu beachten ist. Die kopfteilige Begrenzung dürfte auch der Praxis entsprechen, dass der Anwalt von den nicht bedürftigen Streitgenossen einen Kostenvorschuss erhebt.

Setzt der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle die Anwaltskosten entsprechend der zweiten Auffassung in Höhe der Kosten fest, die entstanden wären, wenn die bedürftige Partei einen Anwalt allein beauftragt hätte, sind Zahlungen des Streitgenossen der PKH-Partei zuvor auszuschließen, da diese auf die PKH-Vergütung anzurechnen sind.<sup>241</sup> Mit Befriedigung des beigeordneten Anwalts ist die Staatskasse zusammen mit dem leistungsfähigen Streitgenossen als Gesamtschuldner zu behandeln, sodass im Innenverhältnis der Staatskasse ein Ausgleichsanspruch entsprechend § 426 I BGB gegen den leistungsfähigen Streitgenossen zusteht. Der Ausgleichsanspruch kann jedoch nicht über § 59 II RVG mittels Kostenansatz geltend gemacht werden. Zahlt der leistungsfähige Streitgenosse nach Aufforderung nicht, ist eine Prüfung der Klageerhebung durch die unmittelbar vorgesetzte Präsidentin oder den nächsthöheren Präsidenten zu veranlassen (Punkt 2.4.3 VwV Vergütungsfestsetzung). Die Akte ist auf dem Dienstweg vorzulegen.

## 2.20 Kostenfestsetzung bei Entstehung eines Übergangsanspruchs

### Beispielrechnung

Für die Ausgleichung stehen im Internet verschiedene Hilfsmittel, z. B. Excel-Tabellen, zur Verfügung. Trotzdem soll hier exemplarisch eine Ausgleichung durchgerechnet werden.

|                  |                                         |
|------------------|-----------------------------------------|
| <b>Vorarbeit</b> | <b>Beispiel</b>                         |
|                  | Streitwert: 7.000 €                     |
|                  | Teil-PKH in Höhe von 6.000 € für Kläger |
|                  | Kostenquote: ¼ Kläger; ¾ Beklagter      |

|                                                                                                                                                                                             |                                                                                                                                                                                    |                                                                                        |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Ermittlung der PKH-Vergütung</b><br>bei Teil-PKH nach dem Streitwert, für welchen PKH gewährt worden ist                                                                                 |                                                                                                                                                                                    | <b>693,18 €</b>                                                                        |
| <b>Ermittlung der Wahlanwaltsvergütung nach Gesamtstreitwert</b><br>= maximale Vergütung des Anwalts/der Anwältin                                                                           |                                                                                                                                                                                    | <b>1.139,43 €</b>                                                                      |
| Ermittlung des vorläufigen Erstattungsbetrags<br>Es wird der gesamte Streitwert zugrunde gelegt unabhängig von der PKH-Bewilligung, ggf. Ausgleichung, als wäre keine PKH bewilligt worden. | Auslagen Kläger (7.000 €):<br>Davon trägt der Kläger ¼ selbst:<br>Der Beklagte trägt ¾:<br>Auslagen Beklagter (7.000 €):<br>Davon trägt der Bekl. ¾ selbst:<br>Der Kläger trägt ¼: | 1.139,43 €<br>284,86 €<br><b>854,57 €</b><br>1.139,43 €<br>854,57 €<br><b>284,85 €</b> |
|                                                                                                                                                                                             | Verrechnung der Erstattungsbeträge:<br>abzüglich<br>restlicher Erstattungsbetrag:                                                                                                  | <b>854,57 €</b><br><b>- 284,85 €</b><br><b>569,72 €</b>                                |

241 Müller-Rabe in Gerold/Schmidt RVG, 21. Aufl. § 58, Rn. 25



## Ermittlung des Übergangsanspruchs

**Ermittlung des fiktiven Erstattungsanspruchs im Umfang der bewilligten PKH**

Entbehrlich bei voller Bewilligung, dann entsprechend oben, sonst Ausgleichung mit den Beträgen der Wahlanwaltsvergütung im Umfang der bewilligten [Teil]-PKH durchführen

|                                     |                   |
|-------------------------------------|-------------------|
| Auslagen Kläger (6.000 €):          | 1.029,35 €        |
| Davon trägt der Kläger ¼ selbst:    | 257,34 €          |
| Der Beklagte trägt ¾:               | <b>772,01 €</b>   |
| Auslagen Beklagter (6.000 €):       | <b>1.029,35 €</b> |
| Davon trägt der Bekl. ¾ selbst:     | 772,01 €          |
| Der Kläger trägt ¼:                 | <b>257,34 €</b>   |
| Verrechnung der Erstattungsbeträge: | <b>772,01 €</b>   |
| abzüglich                           | <b>- 257,34 €</b> |
| restlicher Erstattungsbetrag:       | <b>514,67 €</b>   |
| <b>Summe</b>                        | <b>1.207,85 €</b> |

Bei Festsetzung mit den bisher ermittelten Beträgen würden also für die Klägerseite insgesamt 1.207,85 € festgesetzt. Die maximalen Auslagen auf Klägerseite (siehe Wahlanwaltsvergütung nach Gesamtstreitwert) belaufen sich jedoch auf 1.139,43 €.

|                                               |                   |
|-----------------------------------------------|-------------------|
| <b>Summe</b>                                  | <b>1.207,85 €</b> |
| <b>Abzüglich maximaler Vergütung</b>          | <b>1.139,43 €</b> |
| <b>Überzahlungsbetrag = Übergangsanspruch</b> | <b>68,42 €</b>    |

Der Übergangsanspruch beträgt 68,42 €, er wird – wie Gerichtskosten – vom Erstattungspflichtigen eingezogen.

## Festzusetzender Betrag nach §§ 103, 104 ZPO

|                                                                           |           |
|---------------------------------------------------------------------------|-----------|
| Der Erstattungsbetrag beläuft sich auf                                    | 569,72 €  |
| Abzüglich Übergangsanspruch<br>da insoweit sonst Überzahlung gegeben wäre | - 68,42 € |
| Verbleiben zur Festsetzung                                                | 502,15 €  |

Der Erstattungsbetrag wird um Übergangsanspruch gekürzt. Festgesetzt per Beschluss wird nur der gekürzte Betrag.

# DER REISEKOSTENRECHNER

## für auswärtige Anwältinnen und Anwälte

 [www.gerichtsbezirke.de](http://www.gerichtsbezirke.de)

**Mehr  
Reisekosten  
abrechnen**



## Quellen

---

**Zöller, ZPO**, Verlag Dr. Otto Schmidt, 34. Aufl.

**Baumbach/Lauterbach u. a., ZPO**, C.H. Beck, 74. Aufl.

**Gerold/Schmidt, RVG**, C.H. Beck, 25. Aufl.

**Dürbeck/Gottschalk, PKH und BerHi**, C.H. Beck, 10. Aufl.

**Schoreit/Groß, BerHi – PKH**, C.F. Müller, 13. Aufl.

**Lissner u. a., Handbuch Beratungs- und P/VKH**, Kohlhammer, 4. Aufl.

**Zimmermann, Prozess- und Verfahrenskostenhilfe**, Gieseking, 6. Aufl.

**Meysen u. a., Das Familienverfahrensrecht – FamFG**, Bundesanz. Verlag, 2. Aufl.

**beck-online**, insbesondere:

- BeckOK ZPO
- MüKo ZPO
- Musielak ZPO
- Münder SGB XII
- BeckRS

**juris.de**

**gerichtsentscheidungen.berlin-brandenburg.de**

**foreno.de**

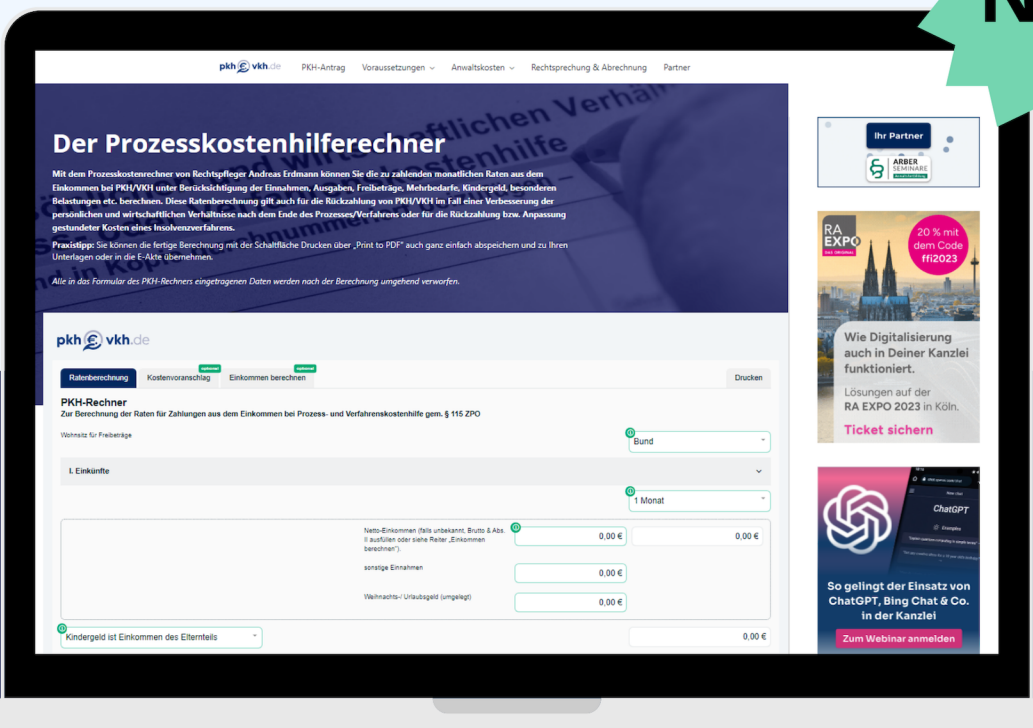
- „PKH/PKH & Co. KG“

**rechtspflegerforum.de** insbesondere

- PKH/Verfahrenskostenhilfe/Rechtssprechungshinweise PKH/VKH

# Der Prozesskostenhilfe-Rechner

## Neue Website zur PKH/VKH online

**NEU**

Einfaches Berechnen von PKH-Raten



Schnelle und kompetente Beratung der Mandant:innen

**Jetzt berechnen**